Deutsche Wissenschaft Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der Länder

Herausgegeben vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung / Geschäftsstelle: Berlin W 8, Unter den Linden 69 Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH. (Zentralverlag der NSDAP.), Berlin SW 68, Zimmerstraße 88 / Sammelnummer: 110022, für Ferngespräche: 116071 Erscheint am 5. und 20. jedes Monats / Bezug durch die Post / Bezugspreis vierteljährlich 1,95 Reichsmark / Beim Postbezug sind hierin die Zeitungsgebühr von 14 Pfennig und die Verpachungskosten von 3 Pfennig enthalten. Die Zustellungsgebühr beträgt im Vierteljahr 12 Pfennig.

Jahrgang 6 — 20. Januar 1940 — Heft 2

Großdeutschland steht im Entscheidungskampf, der ihm von England und seinen Mitläufern aufgezwungen wurde, um seine Existenz und sein Lebensrecht. Im Osten hat der Führer unseren Brüdern die Freiheit wiedergegeben und dem deutschen Volk den nötigen Lebensraum gesichert. Unter diesem Vorzeichen geht das Kriegsjahr 1939 zu Ende. Dankbaren Herzens sehen wir auf den Führer und seine Wehrmacht und gedenken vor allem derer, die in diesem Kampfe ihr Höchstes geopfert haben. Voll Dank und Anerkennung gedenke ich aber auch des Einsatzes und der Arbeit, die jeder einzelne in dem mir vom Führer anvertrauten Arbeitsbereich im Ministerium und draußen im Lande geleistet hat.

Den Blick auf den Führer gerichtet, gehen wir, seine Befehle erwartend, in das neue Jahr mit der unbedingten Zuversicht und dem unbeirrbaren Glauben, daß am Ende dieses Kampfes der Sieg steht und wir ein noch schöneres und herrlicheres Vaterland unser eigen nennen werden.

In diesem Sinne übermittle ich meinen Mitarbeitern im Ministerium und in allen nachgeordneten Dienststellen meine besten Wünsche für ein glückhaftes neues Jahr.

Berlin, den 30. Dezember 1939.

Heil Hitler!

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Rust.

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Für das Reich und für Preußen:

Personalnachrichten 28

Amtliche Erlasse

Allgemeine Verwaltungssachen

Für das Reich:

17. Richtlinien für die Beurlaubung von Behördenangehörigen aus besonderen Anlässen. Vom 18. Dezember 1939 33
18. Wiederbeschäftigung von Ruhestandsbeamten. Vom 21. Dezember 1939 36
19. Treudienstehrenzeichen. Vom 21. Dezember 1939 ... 37
20. Papiereinsparung. Vom 21. Dezember 1939 37

Wissenschaft

Für das Reich:

21. Neufassung der Forstlichen Studienordnung vom 25. Oktober 1937 und der Prüfungsordnung für das Studium der Forstwissenschaft vom 17. März 1938 und Einführung im gesamten Reichsgebiet. Vom 31. Dezember 1939 37

Erziehung

Für das Reich:

a) Allgemeine Abteilung

22. Private Fortbildungskurse (Ferienkurse) für Lehrer Höherer Schulen. Vom 23. Dezember 1939 49
23. Verkürzung des Studiums für das Lehramt an Volksschulen und für das Lehramt einer Hauswirtschafts- und Turnlehrerin an Volksschulen, mittleren Schulen und Berufsschulen auf dem Lande. Vom 3. Januar 1940 50

Seite

24. Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften. Vom 10. Januar 1940 50

c) Höhere Schulen

25. Deutschlehrbücher für Höhere Schulen. Vom 15. Dezember 1939 53

d) Berufliches Ausbildungswesen

26. Beiräte an staatlichen Fach- und Berufsfachschulen. Vom 20. Dezember 1939 56
27. Bau- und Ingenieurschulen. Vom 28. Dezember 1939 58
28. Staatsbauschulen. Vom 28. Dezember 1939 58

g) Reichsprüfungsamt für das Lehramt an Höheren Schulen

29. Durchführung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen. Vom 30. Dezember 1939 58

Für Preußen:

a) Allgemeine Abteilung

30. Prüfungen in Preußen im Jahre 1940 59

b) Volks- und Mittelschulen

31. Wohnungsgeldzuschuß für die im öffentlichen Schuldienst wiederverwendeten Volksschullehrer und Mittelschullehrer im Ruhestande. Vom 23. Dezember 1939 61

c) Höhere Schulen

32. Geschwisterermäßigung beim Schulgeld an öffentlichen Höheren Schulen in Preußen. Vom 22. Dezember 1939 61
33. Ernennung der Leiter und Lehrer nichtstaatlicher öffentlicher Höherer Schulen in Preußen. Vom 2. Januar 1940 61

e) Landwirtschaftliches Ausbildungswesen

34. Anerkennung der Haushaltungsschule in Heydekrug als einklassige Landfrauenschule. Vom 20. Dezember 1939 62

Amtlicher Teil

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

im Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung: der Oberregierungsrat Dr. Schneider zum Ministerialrat, die Regierungsräte Dr. Brandt, Dr. Dames, Dr. Führer, Kunze und Wever zu Oberregierungsräten, der Assessor Dr. Franzen zum Regierungsrat, die Regierungsoberinspektoren Berger, Latzel, Müller (Friedrich), Pfeiffer und Senger zu Amtsräten, der Justizinspektor Boysen und die Regierungsinspektoren Viereck und Voigtländer zu Regierungsoberinspektoren,

zum Oberstudienrat der Studienrat Professor Gustav Schulze an dem staatlichen vereinigten Dom- und Klostergymnasium in Magdeburg (er leitet das mit der Schule verbundene Bezirksseminar zur Ausbildung von Studienreferendaren),

zum Oberstudienrat und gleichzeitig zum Fachberater für die Schulaufsichtsbehörden der Studienrat Dr. Werner Siedentop an dem staatlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin,

zum Studienrat der Studienassessor Dr. Gerhard Bandlow an der Nationalpolitischen Erziehungsanstalt in Potsdam,

zum Studienrat der Studienassessor Kurt Bockhacker an der Nationalpolitischen Erziehungsanstalt in Oranienstein,

zum Studienrat der Studienassessor Otto Gundelach an der Nationalpolitischen Erziehungsanstalt in Potsdam,

zum Studienrat der Lehrer Dipl.-Ing. Erich Hackl an der Staatsgewerbeschule in Graz-Gösting unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Studienrat der Probelehrer Dr.-Ing. Heinrich Heyde an der Staatlichen Ingenieurschule in Stettin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Studienrat der Studienassessor Karl Hübel in Leobschütz OS. (zur Zeit im Felde),

zum Studienrat der Lehrer Dipl.-Ing. Hermann Jansen an der Staatlichen Ingenieurschule in Eßlingen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Studienrat der Hilfslehrer Dipl.-Ing. Stötzer an der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie in Wien unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Studienrat der Oberschullehrer Gustav Wegner an der Nationalpolitischen Erziehungsanstalt in Naumburg a./S.,

zum Professor der Kunstmaler Sebastian Humer in Düsseldorf unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (als solchem ist ihm eine planmäßige Professorstelle bei der Staatlichen Kunstakademie in Düsseldorf verliehen worden),

zum Kustos und Professor als Gruppenleiter der Kustos bei den Staatlichen Museen in Berlin Dr. Heinz Kortenbeutel,

zum außerordentlichen Professor im Reichsdienst der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Max Fink,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität München Dr. Hanns Baur,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. phil. nat. habil. Ernst Becksmann in Heidelberg,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. phil. habil. Ernst Bergdolt in München,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster Dr. Max Biermann,

zum außerplanmäßigen Professor an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. med. Dr. phil. Gustav Bodechtel,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien Dr. jur. Julius Bombiero,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität München Dr. Otto Brakemann,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. med. habil. Reinhard Braun in Rostock,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Fakultät für Bergbau, Chemie und Hüttenkunde der Technischen Hochschule in Aachen Dr. Hans Breddin,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. phil. habil. Hellmut Brederecк in Leipzig,

zum außerplanmäßigen Professor an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Heinrich Bürkle de la Camp,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Fakultät für Allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule in Berlin Dr.-Ing. Wilhelm Cauer,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau Dr. Friedrich Christiansen-Weniger,

zum außerplanmäßigen Professor an der Universität Königsberg der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Karl Heinz Clasen unter Berufung in das Beamtenverhältnis,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Oberstabsarzt Dr. med. habil. Heinz von Diringshofen in Berlin,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule in Berlin Dr.-Ing. Ludwig Dreibholz,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität München Dr. Arnold Engelhard,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Greifswald Lic. Johannes Fichtner,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig D. Paul Fiebig,

zum außerplanmäßigen Professor für das Fach Botanik der Dozent Dr. rer. nat. habil. Paul Filzer unter Zuweisung an die Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Tübingen,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Fakultät für Bergbau und Hüttenwesen der Technischen Hochschule in Berlin Dr.-Ing. Paul Francke,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Jena Dr. Gerhard Franzen,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität München Dr. Julius Frost,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität München Dr. Friedrich Genewein,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. med. habil. Willy Giese in Hamburg,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität München Paul Peter Gotthardt,

zum außerplanmäßigen Professor an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Friedrich Erhard Haag,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule in Hannover Dr. Kurt Habicht,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität München Dr. Rudolf Haecker,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. med. habil. Rolf Hansen in Rostock,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität München Dr. Ludwig Haymann,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität München Dr. Wilhelm Hengstenberg,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Fakultät für Bergbau und Hüttenwesen der Bergakademie Clausthal-Zellerfeld Dr. Heinrich Hock,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität München Dr. Wilhelm Hoffmeister,

zum außerplanmäßigen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Berlin der Dozent Dr. jur. habil. Reinhold Horneffer,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. med. habil. Hermann Horster in Würzburg,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule in Berlin Dr.-Ing. Edgar Hotz,

zum außerplanmäßigen Professor an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Theodor Hünermann,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Jena Dr. Günther Huwer,

zum außerplanmäßigen Professor an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Paul Jaensch,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität München Dr. Franz Jahnel,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Freiburg Dr. Ottomar Jonas,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Fakultät für Allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule in Braunschweig Dr. Walter Kangro,

zum außerplanmäßigen Professor an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Walter Kikuth,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. med. dent. habil. Rudolf Kleeberg in Leipzig,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Abteilung der Technischen Hochschule in Dresden Dr. August Klughardt,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. phil. habil. Leo Koch in Aachen,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Abteilung für Chemie der Technischen Hochschule in Karlsruhe Dr.-Ing. Adolf Koenig,

zum außerplanmäßigen Professor an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Franz Krause,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule in Berlin Dr. Karl Krüger,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg Dr. Richard Kümmell,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig Dr. Heinrich Kuntzen,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle Dr. Friedrich Loeffler,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent in der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen Lic. theol. habil. Walter von Loewenich,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität München Dr. Kurt Lydtin,

zum außerplanmäßigen Professor der außerordentliche Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien Dr. Dr. Alexander Mahr,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. med. habil. Walter Menk in Hamburg,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Gießen Dr. Ernst Merker,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg Dr. Adolf Meyer-Abich,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule in Berlin Dr. Georg Mierdel,

zum außerplanmäßigen Professor an der Universität Königsberg der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Kurt Moser unter Berufung in das Beamtenverhältnis,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Oberstarzt Dr. med. habil. Otto Muntsch in Berlin,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule in Berlin Dr.-Ing. Georg Müller,

zum außerplanmäßigen Professor an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Hans Paffrath,

zum außerplanmäßigen Professor in der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Berlin der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Freiherr von Patow,

zum außerplanmäßigen Professor in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt a. M. der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Albrecht Patzig,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg Dr. Friedrich Peemöller,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität München Dr. August Poehlmann,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Fakultät für Bergbau und Hüttenwesen der Technischen Hochschule in Berlin Dr. Robert Potonié,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule in Berlin Dr.-Ing. Franz Oertel,

zum außerplanmäßigen Professor an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Edmund Randerath,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule in Berlin Dr.-Ing. Ernst Rausch,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Fakultät für Bergbau und Hüttenwesen Dr. Hermann Reich,

zum außerplanmäßigen Professor an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Karl Rohde,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität München Dr. Walter Sandt,

zum außerplanmäßigen Professor an der Universität Königsberg der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Hubert Sattler unter Berufung in das Beamtenverhältnis,

zum außerplanmäßigen Professor an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Helmut Schmidt,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn Dr. med. Karl Schmiz unter Berufung in das Beamtenverhältnis,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Fakultät für Allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule in Berlin Dr. Otto Schnutenhaus,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. med. habil. Willi Schultz in Hamburg,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule in Berlin Dr.-Ing. habil. Hermann Seeger,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule in Berlin Dr.-Ing. habil. Willy Sichardt,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig Dr. Heinrich Siedentopf,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität München Ludwig Singer,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle Dr. Gerhard Stammler,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. med. habil. Hans Steindl in Wien,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. med. dent. habil. Gerhard Steinhardt in Köln (zur Zeit Tokio),

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Siegfried Stephan,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Würzburg Dr. Friedrich Strieck unter gleichzeitiger Zuweisung an die Medzinische Fakultät der Universität München,

zum außerplanmäßigen Professor der außerordentliche Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und an der Hochschule für Welthandel in Wien Dr. Richard Strigl,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau Dr. phil. habil. Paul Thieme,

zum außerplanmäßigen Professor in der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Berlin der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Hermann Ullrich,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg Dr. Dr. Johannes Vincke,

zum außerplanmäßigen Professor an der Universität Königsberg der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Alfred Volk unter Berufung in das Beamtenverhältnis,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule in Berlin Artur Wechmann,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule in Berlin Dr.-Ing. Georg Weinblum,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Fakultät für Chemie der Technischen Hochschule in Karlsruhe Dr.-Ing. Egon Wiberg,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule in Berlin Dr. phil. Melchior Wierz,

zum außerplanmäßigen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Günther von Wolff,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule in Karlsruhe Dr.-Ing. Ludwig Zipperer,

zum Honorarprofessor der Senatspräsident a. D., ordentliche Professor Dr. Robert Bartsch für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,

zum Honorarprofessor der ordentliche Professor Dr. Ludwig Bergmann für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,

zum Honorarprofessor der Oberingenieur Dr.-Ing. Alfred Bonwetsch in der Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule in Berlin für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,

zum Honorarprofessor der bisherige nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. jur. Karl Hettlage für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,

zum Honorarprofessor der Vizepräsident des Statistischen Landesamts in Wien Professor Dr. Felix Klezl,

zum Honorarprofessor der Direktor des Instituts für Leibesübungen an der Universität Köln Dr. phil. Erich Klinge für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,

zum Honorarprofessor der Studienrat Dr. Josef Krug für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,

zum Honorarprofessor der Handelsschuldirektor Dr. rer. pol. Richard Malteur für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,

zum Dozenten für das Fach Deutsche Geschichte der Dr. phil. habil. Heinrich Appelt unter Zuweisung an die Philosophische Fakultät der Universität Breslau,

zum Dozenten neuer Ordnung an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf der Dr. med. habil. Friedrich Axmacher,

zum Dozenten für das Fach Geburtshilfe und Gynäkologie der Dr. med. habil. Hans Baatz unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Berlin,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Medizinischen Fakultät der Universität München Dr. med. habil. Gustav Baermann,

zum Dozenten für das Fach Medizinische Strahlenkunde der Dr. med. habil. Robert Bauer unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Tübingen,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Hochbauabteilung der Technischen Hochschule in Dresden Dr.-Ing. habil. Friedrich Bergmann,

zum Dozenten für das Fach Allgemeine Röntgenologie der bisherige Dozent an der Deutschen Universität in Prag Dr. med. Beutel unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Frankfurt a. M.,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Fakultät für Bauingenieurwesen der Technischen Hochschule in Wien Dr.-Ing. habil. Ernst Bittner,

zum Dozenten für das Fach Innere Medizin der Dr. med. habil. Karljosef Blumberger unter Zuweisung an die Medizinische Akademie in Düsseldorf,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Fakultät für Bergbau und Hüttenwesen der Technischen Hochschule in Berlin Dr. phil. Hans Bohner,

zum Dozenten für das Fach Angewandte Botanik, Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschutz der Dr. agr. habil. Ernst Brandenburg unter Zuweisung an die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Bonn,

zum Dozenten für das Fach Theoretische Astronomie der Dr. phil. nat. habil. Hans Bucerius unter Zuweisung an die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Jena,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Medizinischen Fakultät der Universität Erlangen Dr. med. habil. Julius Buchaly unter gleichzeitiger Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Leipzig,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Fakultät für Allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule in Berlin Dr. phil. Wilhelm Büsselberg,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Medizinischen Fakultät der Universität Würzburg Dr. med. habil. Herbert Buschbeck unter gleichzeitiger Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Greifswald,

zum Dozenten neuer Ordnung in der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Berlin der Dr.-Ing. habil. Albert Carl,

zum Dozenten neuer Ordnung an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf der Dr. med. habil. Kurt Carrié,

zum Dozenten für das Fach Mathematik der Dr. phil. habil. Wilhelm Damköhler unter Zuweisung an die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Jena,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent Dr. Herbert O'Daniel in der Fakultät für Allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule in Berlin,

zum Dozenten für das Fach Kinderheilkunde der Dr. med. habil. Josef Dieckhoff unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Köln,

zur Dozentin neuer Ordnung die Dozentin in der Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften der Technischen Hochschule in Darmstadt Frau Dr. phil. habil. Maria Dorer,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn Dr. phil. habil. Theo Dreisch,

zum Dozenten neuer Ordnung an der Universität Berlin der Dr. phil. habil. Bruno Drews,

zum Dozenten für das Fach Physikalische Chemie und Elektrotechnik der Dr.-Ing. habil. Paul Droßbach unter Zuweisung an die Fakultät für Allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule in Berlin,

zum Dozenten neuer Ordnung an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf der Dr. med. habil. Georg Effkemann,

zum Dozenten für das Fach Sinologie der Dr. phil. habil. Werner Eichhorn unter Zuweisung an die Philosophische Fakultät der Universität Göttingen,

zum Dozenten neuer Ordnung in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin der Dr. phil. habil. Emil Forrer,

zum Dozenten an der Universität Göttingen der Dr. phil. habil. Ernst Graefer unter Berufung in das Beamtenverhältnis,

zum Dozenten für das Fach Pharmakologie und Toxikologie der Dr. med. habil. Fritz Hahn unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Köln,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig Dr. med. habil. Erich Häßler,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Fakultät für Allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule in Berlin Dr.-Ing. habil. Johann Heinrich Helber er,

zum Dozenten für das Fach Mineralogie und Petrographie der Dr. phil. habil. Haymo Heritsch unter Zuweisung an die Philosophische Fakultät der Universität Graz,

zum Dozenten neuer Ordnung an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf der Dr. med. habil. Ludolf Herold,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Halle Dr. sc. nat. habil. Wolfgang Herre,

zum Dozenten für das Fach Zoologie für Forstleute, Forstentomologie und Forstschutz gegen Insekten der Dr. habil. Christoph Hofmann unter Zuweisung an die Staatswirtschaftliche Fakultät der Universität München,

zum Dozenten für das Fach Moraltheologie der Dr. theol. habil. Rudolf Hofmann unter Zuweisung an die Theologische Fakultät der Universität Würzburg,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Fakultät für Allgemeine Wissenschaften der Bergakademie Clausthal-Zellerfeld Dr. phil. habil. Heinrich Jung unter Berufung in das Beamtenverhältnis,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig Dr. phil. habil. Karl Kermann,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule in Berlin Dr.-Ing. habil. Willi Kloth,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule in Berlin Dr.-Ing. habil. Max Knoll,

zum Dozenten für das Fach Zoologie und Vererbungslehre der Dr. phil. habil. Wilhelm Köhler unter Zuweisung an die Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität München,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent an der Bergakademie in Freiburg i. Sa. Dr.-Ing. habil. Wilhelm Krug,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Halle a./S. Dr. Theodor Kuhr unter Berufung in das Beamtenverhältnis,

zum Dozenten für das Fach Physik der Dr. phil. habil. Walther Kutzner unter Zuweisung an die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Berlin,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg Dr. jur. habil. Friedrich Lutz,

zur Dozentin neuer Ordnung in der Medizinischen Fakultät der Universität Köln die Dr. med. habil. Asta von Mallinckrodt-Haupt,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Fakultät für Allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule in Berlin Dr. phil. habil. Karl Maruhn,

zum Dozenten für das Fach Volkswirtschaftslehre der Dr. rer. pol. habil. Rudolf Meimberg unter Zuweisung an die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Berlin,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Hamburg Dr. phil. habil. Piero Meriggi,

zum Dozenten für das Fach Meteorologie und Geophysik der Dr. phil. habil. Fritz Möller unter Zuweisung an die Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Frankfurt,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Fakultät für Allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule in Berlin Dr. Günther Mönch,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule in Berlin Dr.-Ing. habil. Kurt Nesselmann,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Fakultät für Bergbau und Hüttenwesen der Bergakademie Clausthal Dr.-Ing. habil. Wilhelm Petersen,

zum Dozenten für das Fach Anatomie der Dr. med. habil. Alexander Pichler unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Wien,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Halle Dr. jur. habil. Hans Raupach,

zum Dozenten für das Gebiet des Strafrechts und beider Prozesse der Gerichtsassessor Dr. jur. habil. Johannes Martin Ritter unter Zuweisung an die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Breslau,

zum Dozenten für das Fach Neurologie, Psychiatrie und Serologie der Dr. med. habil. Fritz Roeder unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität München,

zum Dozenten für das Fach Hygiene der Dr. med. habil. Karl Roelcke unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Heidelberg,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn Dr. phil. habil. Wilhelm Roters unter Berufung in das Beamtenverhältnis,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien Dr. jur. habil. Karl Satter,

zum Dozenten für das Fach Wirtschaftliche Staatswissenschaften der Dr. rer. pol. habil. Reinhard Schaeder unter Zuweisung an die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Göttingen,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Medizinischen Fakultät der Universität München Dr. med. habil. Dr. phil. nat. Ernst Günther Schenck,

zum Dozenten für Betriebswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft der Dr. oec. publ. habil. Peter Scherpf unter Zuweisung an die Staatswirtschaftliche Fakultät der Universität München,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Werner Schöllgen unter Berufung in das Beamtenverhältnis,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent an der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Passau Dr. theol. habil. Karl Schrems,

zum Dozenten für das Fach Sozialökonomie der Leiter der Volkshochschule in Hamburg Diplomvolkswirt Dr. rer. pol. habil. Ernst Schrewe unter Zuweisung an die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Hamburg,

zum Dozenten neuer Ordnung an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf der Dr. med. habil. Josef Schüller,

zur Dozentin für das Fach Anthropologie die Dr. phil. habil. Ilse Schwidetzky unter Zuweisung an die Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Breslau,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule in Berlin Dr. phil. habil. Hugo Josef Seemann,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Medizinischen Fakultät der Universität München Dr. med. habil. Johannes Seiler,

zum Dozenten bei der Staatlichen Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik in Berlin-Charlottenburg der Studienassessor Dr. Heinrich Spitta unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Dozenten für das Fach Sinologie der Dr. phil. habil. Hans Stange in Berlin unter Zuweisung an die Philosophische Fakultät der Universität Göttingen,

zum Dozenten für das Fach Mathematik der Dr. phil. nat. habil. Max Steck unter Zuweisung an die Fakultät für Allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule München,

zum Dozenten für das Fach Innere Medizin der Dr. med. habil. Georg Stötter unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Göttingen,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien Dr. med. habil. Oskar Stracker,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig Dr. med. habil. Herbert Uebermuth,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Fakultät für Bauingenieurwesen der Technischen Hochschule in Wien Dr.-Ing. habil. Wilhelm Vieser,

zum Dozenten für das Fach Archäologie der Dr. phil. habil. Max Wegner unter Zuweisung an die Philosophische Fakultät der Universität Berlin,

zum Dozenten für das Fach Orientalische Sprachen und Islamwissenschaft der Dr. phil. habil. Hans Wehr unter

Zuweisung an die Philosophische Fakultät der Universität Greifswald,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Medizinischen Fakultät der Universität München Dr. med. habil. Georg August Weltz,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Berlin Dr. phil. habil. Hermann Wendelin,

zum Dozenten für das Fach Chirurgie der Dr. med. habil. Hans-Heinrich Westermann unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Frankfurt a. M.,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Fakultät für Bergbau und Hüttenwesen der Technischen Hochschule in Berlin Dr. phil. habil. Max Widemann,

zum Dozenten für das Fach Innere Medizin der Dr. med. habil. Wilhelm Winkler unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Wien,

zur Dozentin für Slawische Philologie die Dr. phil. habil. Margarete Woltner unter Zuweisung an die Philosophische Fakultät der Universität Berlin,

zum Oberregierungsrat der Regierungsrat Dr. Max Demmel, Syndikus der Technischen Hochschule in München, unter Belassung in der Stellung eines Referenten im Reichserziehungsministerium,

zum Oberregierungsrat der Regierungsrat Dr. Ludwig Gillitzer, Syndikus an der Universität München,

zum Regierungsrat bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt der wissenschaftliche Angestellte Dr. Kurt Hild,

zum Regierungs- und Schulrat der bisherige Schulrat Erich Wille in Hannover,

zum Baurat an der Staatsbauschule in Dresden der Dipl.-Ing. Heinz Götze,

zum Schulrat in Ratibor (Reg.-Bez. Oppeln) der bisherige Hauptlehrer Erich Boenigk,

zum Schulrat in Coesfeld (Reg.-Bez. Münster) der bisherige Rektor Gustav Bockermann,

zum Schulrat in Schwiebus (Reg.-Bez. Frankfurt a./O.) der bisherige Rektor Robert Gierke,

zum Schulrat in Bergen a. Rügen (Reg.-Bez. Stettin) der bisherige Rektor Kurt Krutenat,

zum Schulrat in Hann.-Münden (Reg.-Bez. Hildesheim) der bisherige Rektor Fritz Scheidhauer,

zum Schulrat in Schleiden (Reg.-Bez. Aachen) der bisherige Rektor Wilhelm Wimmer,

zum Bezirksturnrat der Volksschulrektor Otto Zemper in Oppeln (ihm ist die Stelle des Sachbearbeiters für Leibesübungen und körperliche Erziehung in den Schulen beim Regierungspräsidenten in Oppeln übertragen worden),

zum Institutsdirektor bei der Süddeutschen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Weihenstephan der Direktor Karl Zeiler in Weihenstephan,

zum Konservator beim Lehrstuhl und Institut für Flugmotoren- und Triebwerkslehre der Technischen Hochschule in München der Assistent Dipl.-Ing. Gustav Weber in München,

zum Direktor der Österreichischen Galerie in Wien der Kustos I. Klasse Dr. Bruno Grimschitz.

Es ist übertragen worden:

dem Stadtbaurat a. D., nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr.-Ing. Hermann Alker in Karlsruhe unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Abteilung für Architektur der Technischen Hochschule in Karlsruhe der Lehrstuhl für Architektur,

dem außerordentlichen Professor Dr. Wilhelm Ebel, bisher in Rostock, unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen der Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht und Handelsrecht,

dem Dozenten Dr. med. habil. Heinrich Gebhardt unter Ernennung zum Konservator eine freie Planstelle am Pharmakologischen Institut der Universität München,

dem Professor Dr.-Ing. Karl Hahn, bisher an der Chinesischen Tung-Chi-Universität in Woosung-Schanghai, unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Mechanischen Abteilung der Technischen Hochschule in Dresden der Lehrstuhl für Strömungsmaschinen,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. Gerhard Heberer unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Jena der Lehrstuhl für Allgemeine Biologie und menschliche Abstammungslehre,

dem Professor Dr. Friedrich Kainz unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Wien der Lehrstuhl für Philosophie mit besonderer Berücksichtigung der Ästhetik und der Sprachpsychologie,

dem Privatdozenten Dr. med. Hermann Mathis in Wien unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Graz der Lehrstuhl für Zahnheilkunde,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. Kurt von Raumer unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg der Lehrstuhl für Geschichte,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. med. Rüdiger von Volkmann unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Jena der Lehrstuhl für Anatomie,

dem Professor Dr. Hans Rupprich unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Wien der Lehrstuhl für Deutsche Sprache und Literatur,

dem Regierungsbaumeister a. D. Alfred Zenns in München unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule in München der Lehrstuhl für Statik der Hochbaukonstruktionen.

Es sind berufen worden:

der ordentliche Professor Dr. Arnold Gehlen in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg in gleicher Diensteigenschaft an die Universität Wien,

der ordentliche Professor Dr. Erich Genzmer in Frankfurt a. M. in gleicher Diensteigenschaft an die Universität Hamburg,

der ordentliche Professor Dr. Heinrich Mitteis in Wien in gleicher Diensteigenschaft an die Universität Rostock.

Es sind beauftragt worden:

der ordentliche Professor Dr. Günther Haupt in Jena, den durch das Ausscheiden des Professors Dr. Oppikofer in der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig freigewordenen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-, Wirtschafts-, Versicherungs- und Luftrecht vertretungsweise wahrzunehmen,

der Oberregierungsrat Dr. jur. Falk Ruttke im Reichsministerium des Innern, in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Jena einen Lehrauftrag über die Beziehungen zwischen Rasse und Recht wahrzunehmen.

Es ist bestätigt worden:

die Ernennung des Oberstudienrats Otto Köhler an der städtischen Oberschule für Jungen in Bonn zum Oberstudiendirektor einer Höheren Schule der Stadt Bonn,

die Ernennung des Oberstudienrats Oskar Thermann an dem städtischen Gymnasium in München-Gladbach zum Oberstudiendirektor einer Höheren Schule der Stadt München-Gladbach,

die Ernennung des Studienrats Dr. Gerhard Haasler an der städtischen Oberschule für Jungen in der Humboldtstraße in Köln zum Oberstudienrat einer Höheren Schule der Stadt Köln,

die Berufung des Studienrats Dr. Gerhard Hoppe an der Oberschule für Mädchen der Kaiserin-Augusta-Stiftung in Potsdam zum Oberstudiendirektor,

die Berufung des Studienrats Dr. Hermann Hummrich an der städtischen Gertrud-Stauffacher-Schule in Berlin-Mariendorf zum Oberstudienrat einer Höheren Schule der Stadt Berlin,

die Berufung des Studienrats Albert Lammert an der städtischen Oberschule für Jungen (Klasse 1—5) in Fritzlar zum Oberstudienrat,

die Berufung des Studienrats Dr. Franz Müller an dem städtischen Berliner Abend-Gymnasium in Berlin zum Oberstudiendirektor einer Höheren Schule der Reichshauptstadt,

die Ernennung des Studienrats Bernhard Peeck an der städtischen Ernst-Moritz-Arndt-Schule, Oberschule für Jungen, in Bergen a. R. zum Oberstudiendirektor einer Höheren Schule der Stadt Anklam,

die Ernennung des Studienrats Dr. Erich Perk an der staatlichen General-Litzmann-Schule, Oberschule für Jungen, in Cosel zum Oberstudiendirektor einer Höheren Schule der Stadt Katscher,

die Berufung der Studienrätin Anna Speier an der städtischen Fichtenberg-Schule, Oberschule für Mädchen, in Berlin-Steglitz zur Oberstudienrätin einer Höheren Schule der Reichshauptstadt,

die Berufung des Studienrats Erich Schreiber an der Oberschule für Jungen (Klasse 1—5) in Hemer zum Oberstudienrat einer Höheren Schule der Stadt Hemer,

die Berufung des Studienrats Adolf Tredup an der Oberschule zum Dom in Lübeck zum Oberstudiendirektor an der Lauenburgischen Landesschule in Ratzeburg,

die Berufung des Studienrats Herbert Zimmermann an der Ernestinenschule, Oberschule für Mädchen, in Lübeck zum Oberstudienrat einer Höheren Schule der Stadt Lübeck,

die Ernennung des Direktorstellvertreters Wilhelm Weitz zum Direktor der gewerblichen und hauswirtschaftlichen Kreisberufsschule in Herford i. Westf.,

die Ernennung des Gewerbeoberlehrers Becker zum Direktor der Kreisberufsschule in Daun.

Es sind zugewiesen worden:

der Dozent Dr. med. habil. et phil. Freerksen in Gießen in gleicher Diensteigenschaft der Medizinischen Fakultät der Universität Kiel unter Erteilung eines Lehrauftrages für Anatomie und Entwicklungsgeschichte,

der Dozent Dr. med. habil. Klaus Nießing in Kiel in gleicher Diensteigenschaft der Medizinischen Fakultät der Universität Freiburg.

Es ist verliehen worden:

die Dienstbezeichnung Professor dem außerordentlichen Lehrer an der Hochschule für die bildenden Künste in Berlin Architekt Carl Herbener für die Dauer seiner Tätigkeit als nichtbeamteter Lehrer an einer deutschen Kunsthochschule.

Von den amtlichen Verpflichtungen sind entbunden worden:

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Harry Mayne wegen Erreichens der Altersgrenze,

der ordentliche Professor an der Hochschule für Bodenkultur in Wien Dr. Milan Stritar auf seinen Antrag.

*

Der außerordentliche Professor in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität München Dr. Eugen Matthias ist auf seinen Antrag entlassen worden.

*

Berichtigung zu Heft 1 Seite 5:

Die Berufung des Studienrats Paul Meinecke an der staatlichen Lutherschule in Eisleben zum Oberstudienrat (nicht Studienrat) einer Höheren Schule und zum Leiter der Oberschule für Mädchen (Zubringeschule) der Stadt Verden a./Aller ist bestätigt worden.

Amtliche Erlasse

Allgemeine Verwaltungssachen

a) Für das Reich

17. Richtlinien für die Beurlaubung von Behördenangehörigen aus besonderen Anlässen.

Mein Runderlaß vom 28. Juni 1939 — Z II a 14133/39 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 397—400) ist durch ein Versehen nur unvollständig abgedruckt. Ich veröffentliche daher den Wortlaut der Richtlinien unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen im folgenden nochmals:

Richtlinien für die Beurlaubung von Behördenangehörigen aus besonderen Anlässen.

Über die Beurlaubung von Behördenangehörigen aus besonderen Anlässen gebe ich nachstehend im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers (StdF.) eine Zusammenstellung der zur Zeit — auch für das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete — geltenden Richtlinien bekannt. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß die Richtlinien unter I nur vorbehaltlich der demnächstigen endgültigen Regelung gelten.

Erster Teil.

I. Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern bei Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und öffentlichen Betrieben für Zwecke der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände.

Es kann Urlaub erteilt werden:

A.

Unter Fortfall der Dienstbezüge:

1. Zur Verwaltung von Ämtern, Wahrnehmung von Führerstellen in der Partei, ihren Gliederungen und den ihr angeschlossenen Verbänden. Den Beurlaubten dürfen hierdurch Nachteile in ihrer Dienststellung nicht erwachsen. Für Beamte darf Urlaub höchstens bis zu zwei Jahren (gerechnet vom 1. Februar 1936 bzw. nach diesem Zeitpunkt vom jeweiligen Beginn der Beurlaubung an) gewährt werden. Wird in Fällen von besonderer politischer Bedeutung die Beurlaubung eines Beamten ausnahmsweise für einen längeren Zeitraum notwendig, so kann Urlaub gewährt werden, wenn der StdF. es beantragt.

2. Bei Beurlaubungen von Beamten in den Fällen der Ziffer 1 gilt folgendes:

a) Bei planmäßigen Beamten wird das Besoldungsdienstalter nicht gekürzt.

b) Bei außerplanmäßigen Beamten ist von einer Kürzung des Diätendienstalters abzusehen.

c) Den aus dem Angestellten- oder Arbeiterverhältnis in das Beamtenverhältnis übergeführten Beamten wird die gemäß Nr. 82 der Reichsbesoldungsvorschriften[1]) auf das Diätendienstalter oder als außerplanmäßige Dienstzeit oder nach beiden Richtungen anzurechnende im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis verbrachte Zeit nicht um die Zeit, während der sie als Angestellte oder Arbeiter zur Dienstleistung bei der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden beurlaubt waren, gekürzt.

d) Den beurlaubten Beamten bleibt ihr allgemeines Dienstalter gewahrt. Sie sind den nicht beurlaubten Beamten in bezug auf Anstellung, Beförderung und Ablegung von Prüfungen gleichzustellen.

e) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist im Falle des Eintritts des Beamten in den Ruhestand nicht um die Zeit des Urlaubs zu kürzen.

3. Die Zeit der Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern gilt als Dienstzeit im Sinne der tariflichen Bestimmungen.

[1]) Vgl. RBesBl. 1928 S. 33.

B.

Mit Fortzahlung der Dienstbezüge:

1. (1) Zur Teilnahme an

a) den von der NSDAP. und ihren Gliederungen — mit Ausnahme der SA., SS und des NSKK. — in ihren Schulen veranstalteten Lehrgängen,

b) den von den angeschlossenen Verbänden veranstalteten Lehrgängen in den von ihnen mit Genehmigung der Partei eingerichteten Schulen, jedoch nur für Amtsträger dieser Verbände

bis zur Dauer von einem Monat.

(2) Den Teilnehmern an diesen Lehrgängen ist der Erholungsurlaub in dem gleichen Jahr oder, wenn Erholungsurlaub in diesem Jahre nicht mehr zur Verfügung steht, in dem nachfolgenden Urlaubsjahr (Rechnungsjahr oder Geschäftsjahr) um ein Drittel zu kürzen. Ergeben sich dabei Bruchteile, so ist die Kürzung nach unten abzurunden. Dauert die Teilnahme an einem solchen Lehrgang weniger als ein Drittel des zustehenden Jahresurlaubs, so sind diese Tage voll auf den Erholungsurlaub in Anrechnung zu bringen. Mehrere Beurlaubungen in einem Jahre (z. B. außerdem zu Übungen der Wehrmacht, zu Lehrgängen im Luftschutz u. dgl.) sind zusammenzurechnen und auf den Erholungsurlaub nur im Rahmen der vorstehenden Höchstgrenze anzurechnen. In jedem Falle ist den Behördenangehörigen ein Erholungsurlaub bis zu sechs Tagen im Jahre — bei kürzerem Urlaub dieser — zu belassen. Bei nichtbeamteten Arbeitnehmern wird unterstellt, daß sie im folgenden Jahre noch oder wieder mit Urlaubsanspruch beschäftigt sein werden.

(3) Wird im Laufe eines Urlaubsjahres Urlaub zur Teilnahme an Lehrgängen nach Abschnitt B Ziffer 1 (1) für einen längeren Zeitraum als einen Monat notwendig, so kann die einen Monat übersteigende Zeit nur unter voller Anrechnung auf den Erholungsurlaub des gleichen oder gegebenenfalls des nachfolgenden Urlaubsjahres oder unter Fortfall der Dienst- oder Lohnbezüge gewährt werden. Das Besoldungsdienstalter usw. wird um diese Urlaubszeit nicht gekürzt (vgl. auch Abschnitt A Ziffer 2 und 3).

(4) Für die Einberufungen zu diesen Lehrgängen sind allein zuständig:

a) zu den Schulungslehrgängen der Partei, ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände das Hauptschulungsamt oder die Gauschulungsämter der Partei,

b) zu den Lehrgängen in den HJ.-Führerschulen die HJ.-Gebietsführungen oder die BDM.-Obergauführungen.

2. (1) Zur Teilnahme an den von der SA. und SS sowie dem NSKK. veranstalteten Lehrgängen bis zur Dauer von zwei Monaten.

(2) Der Erholungsurlaub ist wie unter Abschnitt B Ziffer 1 (2) zu kürzen.

(3) Wird im Laufe eines Urlaubsjahres Urlaub zur Teilnahme an Lehrgängen nach Abschnitt B Ziffer 2 (1) für einen längeren Zeitraum als zwei Monate notwendig, so kann der über zwei Monate hinausgehende Urlaub nur unter voller Anrechnung auf den Erholungsurlaub des gleichen oder gegebenenfalls des nachfolgenden Urlaubsjahres oder unter Fortfall der Dienst- oder Lohnbezüge erteilt werden. Das Besoldungsdienstalter usw. wird um diese Urlaubszeit nicht gekürzt (vgl. Abschnitt A Ziffer 2 und 3).

(4) Zu Einberufungen zu diesen Lehrgängen sind allein berechtigt:

a) bei der SA. die Oberste SA.-Führung, die Führer der Gruppen und der Brigaden,

b) bei der SS der RFSS (Chef des SS-Hauptamtes) sowie die SS-Oberabschnittsführer und -Abschnittsführer,

c) bei dem NSKK. der Korpsführer und die Führer der Motorgruppen und Motorbrigaden des NSKK.

3. (1) Zur Teilnahme am Reichsparteitag, am Gedenktag für die Gefallenen der Bewegung (9. November), an Gauparteitagen, der Reichstagung der Auslandsdeutschen und an der Parteigründungsfeier einschließlich der für die Hin- und Rückreise erforderlichen Zeit — hinsichtlich der für die Hin- und Rückreise erforderlichen Zeit auch zur Teilnahme am Nationalen Feiertag des deutschen Volkes (1. Mai) und am Erntedankfest —, wenn nachgewiesen ist, daß die Teilnahme auf Veranlassung oder mit Billigung der NSDAP. erfolgt. Sofern darüber hinaus aus Anlaß des Reichsparteitages in vereinzelten Fällen Behördenangehörige als Angehörige der SA. oder anderer Gliederungen der Partei zu besonderem Dienst (z. B. Wach- und Sicherheitsdienst) herangezogen werden, ist ebenfalls Urlaub zu gewähren.

(2) Der Urlaub wird auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

4. (1) Zur Teilnahme an kurzfristigen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung (Aufmärschen u. dgl.), die das ganze Gebiet des Reichs oder das Gebiet eines Landes oder eines Gaues umfassen, einschließlich der für die Hin- und Rückreise erforderlichen Zeit.

(2) Der Urlaub wird auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

(3) Die Anordnung zu Beurlaubungen bei Veranstaltungen gemäß Absatz 1 ergeht auf Anregung des StdF., der Obersten SA.-Führung, des RFSS oder des Korpsführers des NSKK. für das Reichsgebiet durch das RMdJ., für die auf ein Land oder einen Gau beschränkten Veranstaltungen auf Veranlassung der entsprechenden Partei-, SA.-, SS- und NSKK.-Dienststelle, in Preußen durch das RMdJ., im übrigen durch den zuständigen Reichsstatthalter. Im letzteren Falle wird das RMdJ. auf Vorschlag des Reichsstatthalters die gleiche Anordnung für die im Lande wohnenden Reichsbeamten und für die nichtbeamteten Arbeitnehmer der Reichsdienststellen ergehen lassen.

5. (1) Zur Dienstleistung und zur Teilnahme an Kundgebungen und sonstigen Veranstaltungen örtlicher Art von kurzer Dauer.

(2) Der Urlaub wird nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

(3) Der Urlaub muß beantragt werden:

a) für die Angehörigen der politischen Organisationen von dem Kreisleiter oder von einer dieser übergeordneten Parteidienststelle,

b) für die SA., SS und das NSKK. von dem Führer der Standarte oder von einer diesem übergeordneten Stelle.

6. Für andere Zwecke als die vorstehend unter Abschnitt B Ziffer 1 (1 b) und Ziffer 3 genannten kann Dienstverpflichteten, die Angehörige der der NSDAP. angeschlossenen Verbände sind (§ 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 — RGBl. I S. 502 —, ergänzt durch die Dritte Ausführungsbestimmung vom 5. Dezember 1935 — RGBl. I S. 1523 —), Urlaub nur unter Anrechnung auf den Erholungsurlaub oder unter Fortfall der Bezüge erteilt werden.

C.

Urlaub und Dienstbefreiung können nur gewährt werden, wenn die Dienst- und Personalverhältnisse es gestatten. Über die dienstliche Entbehrlichkeit, deren Zeitpunkt und Dauer entscheidet in jedem Fall ausschließlich der Behördenleiter oder Betriebsführer. Solange die Dienstbefreiung nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, ist ein Fernbleiben vom Dienst unzulässig. Um die für die Vertretung erforderlichen Vorkehrungen treffen zu können, sind die Anträge auf Beurlaubung von Beamten usw. zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen von den einberufenden Stellen möglichst vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung an die Beschäftigungsbehörde bzw. an den Betrieb einzureichen. Auf Bedienstete der Betriebsverwaltungen ist zur Vermeidung von Betriebsstörungen nur in dringenden Fällen zurückzugreifen.

D.

Für die Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen gelten die vom RMfWEuV. im Benehmen mit dem StdF. erlassenen Anordnungen.

II. Beurlaubungen von Behördenangehörigen für Zwecke des Nationalsozialistischen Fliegerkorps.

(1) Die Richtlinien über die Beurlaubung von Behördenangehörigen für Zwecke der NSDAP. finden auf die Angehörigen des Nationalsozialistischen Fliegerkorps sinngemäß Anwendung.

(2) Die Einberufungen zu Ausbildungslehrgängen des NSFK. erfolgen durch den Korpsführer und durch die Gruppenführer des NSFK. (vgl. auch Ziffer V des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Nationalsozialistische Fliegerkorps vom 17. April 1937 — RGBl. I S. 529 —).

III. Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern bei Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und öffentlichen Betrieben für Zwecke des zivilen Luftschutzes.

Auf Grund des § 14 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1631) ist im Einvernehmen mit dem RFM. und dem RMdLuObdL. bestimmt worden:

Ziviler Luftschutz.

(1) Grundsätzlich sollen Ausbildungsveranstaltungen (Lehrgänge) und Übungen für Zwecke des Luftschutzes außerhalb der Arbeitszeit stattfinden. In Fällen, in denen es sich also nicht um zusammenhängende Ausbildungsveranstaltungen und Übungen von mehrtägiger Dauer handelt, wird im allgemeinen eine Beurlaubung nicht notwendig werden und sich die Inanspruchnahme durch Vertretung oder Austausch von Arbeitskräften ermöglichen lassen.

(2) Bei Ausbildungsveranstaltungen und Übungen von mehrtägiger Dauer kann den Teilnehmern Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge bis zu vierzehn Tagen gewährt werden. Übersteigt ein solcher Urlaub die Dauer von zwei Arbeitstagen, so ist der Rest dieses Urlaubs auf den Erholungsurlaub im gleichen oder, wenn Erholungsurlaub in diesem Jahre nicht mehr zur Verfügung steht, im nachfolgenden Urlaubsjahr (Rechnungsjahr oder Geschäftsjahr) mit der Maßgabe anzurechnen, daß der Erholungsurlaub nur bis zu einem Drittel gekürzt wird. Mehrere, zwei Tage übersteigende Beurlaubungen für Zwecke des Luftschutzes in einem Urlaubsjahr sind zusammenzurechnen und auf den Erholungsurlaub nur im Rahmen der vorstehenden Höchstgrenze anzurechnen. Im übrigen gelten die Vorschriften des Abschnitts B Ziffer 1 (2) Satz 4 bis 6 unter I über die Beurlaubung für Zwecke der NSDAP. entsprechend.

(3) Der Urlaub darf nur gewährt werden, wenn es sich um Ausbildungsveranstaltungen und Übungen handelt, zu denen gemäß § 13 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz einberufen worden ist.

(4) Der Urlaub darf ferner nur gewährt werden, wenn die Dienst- und Personalverhältnisse es gestatten. Über die dienstliche Entbehrlichkeit, deren Zeitpunkt und Dauer entscheidet in jedem Falle der Behördenleiter oder Betriebsführer. Solange der Urlaub nicht ausdrücklich genehmigt ist, ist ein Fernbleiben vom Dienst nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Um die für die Vertretung erforderlichen Vorkehrungen treffen zu können, sind Anträge auf Beurlaubung von Beamten usw. zur Teilnahme an den Lehrgängen von den einberufenden Stellen möglichst vier Wochen vor Beginn an die Beschäftigungsbehörden bzw. den Betrieb zu richten.

(5) Da der Luftschutzdienst der Landesverteidigung dient, darf der Urlaub für Luftschutzzwecke nur beim Vorliegen besonderer Gründe versagt werden.

(6) Nach Aufruf des Luftschutzes gilt folgendes:

a) Im Luftschutzdienst, Sicherheits- und Hilfsdienst sowie in dem unter § 23 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz fallenden Teil des Flugmeldedienstes ist der Urlaub für die Dauer der Einberufung zu gewähren. Der Urlaub darf nicht versagt werden. Die Dienstbezüge sind fortzuzahlen; jedoch fallen bei den Angestellten fort die Überstundenentschädigungen und die außertarifliche Zulage gemäß Nr. III GemDO. (RBesBl. 1938 S. 169 Nr. 2862). Bei der Errechnung der Dienstbezüge von Gefolgschaftsmitgliedern, die nach Stundenlohnsätzen entlohnt werden, wird die regelmäßige Arbeitszeit zugrunde gelegt, die für das Gefolgschaftsmitglied vor der Beurlaubung angeordnet war (Zeitlohn). Überstunden bleiben außer Betracht, auch wenn sie lange Zeit hindurch gewährleistet worden sind.

b) Bei Ausbildungsveranstaltungen, Übungen sowie bei Einsatz im Werkluftschutz, im erweiterten Selbstschutz und im Selbstschutz finden, soweit eine Beurlaubung notwendig ist, die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 sinngemäß Anwendung.

(7) Absatz 6 tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 ab in Kraft.

IV. Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern bei Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und öffentlichen Betrieben für Zwecke der Freiwilligen Feuerwehren und der Technischen Nothilfe.

Zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen kann Beamten, Angestellten und Arbeitern, die Mitglieder der nachgenannten Organisationen sind, Urlaub mit Fortzahlung der Bezüge erteilt werden:

A. Bei freiwilligen Feuerwehren.

(1) Es kommen folgende Lehrgänge in Frage:

a) für obere Feuerwehrführer an der Reichsfeuerwehrschule in Eberswalde,

b) für untere Feuerwehrführer und sonstige Feuerwehrangehörige an den Feuerwehrschulen der preußischen Provinzen und der außerpreußischen Länder.

Die Einberufungen erfolgen zu a und b durch die Schulleitung.

(2) Die Lehrgänge dauern im Regelfalle bei der Reichsfeuerwehrschule in Eberswalde vierzehn Tage und bei den Feuerwehrschulen acht Tage.

B. Bei der Technischen Nothilfe.

(1) In Frage kommt die Ausbildung von Technische-Nothilfe-Führern und -Männern auf der Reichsschule der Technischen Nothilfe sowie in Sonderfällen nach besonderer Anordnung des Reichsamts Technische Nothilfe nötigenfalls auch an anderen Ausbildungsstätten.

(2) Die Einberufungen erfolgen durch den Chef der Technischen Nothilfe.

(3) Die Lehrgänge dauern in der Regel acht oder vierzehn Tage.

V. Beurlaubungen von Behördenangehörigen für Zwecke des Deutschen Roten Kreuzes.

Die Beurlaubung erfolgt nach § 11 des Gesetzes über das Deutsche Rote Kreuz vom 9. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1330).

VI. Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern bei Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und öffentlichen Betrieben für Zwecke der Leibesübungen.

(1) Zur Teilnahme an Lehrgängen der Reichsakademie für Leibesübungen und an den vom Reichssportamt zugelassenen Sportschulen kann Beamten, Behördenangestellten und -arbeitern Urlaub erteilt werden, und zwar bis zur Dauer von zehn Tagen mit Fortzahlung der Dienstbezüge.

(2) Es kommen Ausbildungslehrgänge für Lehrwarte und Übungsleiter aller Sportzweige in Frage.

(3) Die Einberufungen zu diesen Lehrgängen erfolgen allein durch das Reichssportamt.

(4) Die Vorschriften des Abschnitts B Ziffer 1 (2) und (3) sowie des Abschnitts C der Richtlinien unter I über die Beurlaubung für Zwecke der NSDAP. gelten entsprechend.

VII. Beurlaubung zum Reichsberufswettkampf.

Behördenangehörigen, die in Durchführung des Reichsberufswettkampfes zur Beaufsichtigung der praktischen und theoretischen Arbeiten und der Beurteilung und Bewertung dieser Arbeiten herangezogen werden, kann auf Antrag der erforderliche Urlaub mit Fortzahlung der Bezüge und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt werden, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

Zweiter Teil.

I. Beurlaubung von Beamten zur Ableistung des Wehr- und Arbeitsdienstes.

(1) Den Beamten des Reichs, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zum Erfüllen der aktiven Dienstpflicht einberufen werden oder freiwillig eintreten, ist der erforderliche Urlaub unter Fortfall der Bezüge zu gewähren.

(2) Im übrigen wird auf die Bestimmungen in der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in der Fassung vom 29. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1417) verwiesen.

(3) Für Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 der unter Absatz 2 genannten Verordnung.

II. Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern der Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Betriebe zur Ableistung von Übungen in der Wehrmacht.

(1) Die Beurlaubung erfolgt nach §§ 13 bis 15 der Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 15. März 1939 (RGBl. I S. 609).

(2) Bei Übungen bis zu zweitägiger Dauer ist allgemein von der Anrechnung auf den Erholungsurlaub abzusehen (RMBliV. 1938 S. 1795).

Dritter Teil.

Teilnahme der Behördenangehörigen, die Blutordensträger sind, an den Feierlichkeiten in der Hauptstadt der Bewegung am 8. und 9. November.

(1) Die im öffentlichen Dienst beschäftigten Blutordensträger sind zur Teilnahme an den Feierlichkeiten am 8. und 9. November in der Hauptstadt der Bewegung dienstlich abzuordnen. Ihnen ist Fahrkostenentschädigung, Tage- und Übernachtungsgeld nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) zu gewähren.

(2) Gleiches gilt auch für Behördenangehörige, die Inhaber der von dem Ausschuß für den 8. bis 9. November 1923 ausgestellten Dauerausweise zur Teilnahme an den Veranstaltungen des 8. und 9. November in der Hauptstadt der Bewegung sind.

Berlin, den 20. Mai 1939.

Der Reichsminister des Innern.
(Unterschrift.)

II SB 1078 II/39 – 6461 a.

* * *

Abschrift zur Beachtung.

Vorstehende Richtlinien stellen eine Zusammenfassung der in den Runderlassen vom 12. Januar 1936 — II SB 6461/907 — (RMBliV. S. 49, Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 84), 30. Juni 1937 — II SB 6461/3023 I — (RMBliV. S. 1047, Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 356), 30. Juni 1937 — II SB 6461/3023 II — (RMBliV. S. 1048, Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 355), 2. September 1937 — II SB 6461/3804 — (RMBliV. S. 1453, Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 423), 7. September 1937 — II SB 6461/4441 II — (RMBliV. S. 1503, Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 423), 6. Oktober 1937 — II SB 6461/4399 — (RMBliV. S. 1613, Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 458), 9. August 1938 — II SB 1666/38 – 6461 — (RMBliV. S. 1310, Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 415), 22. August 1938 — II SB 1723 II/38 – 6461 — (RMBliV. S. 1357, Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 477), 26. Oktober 1938 — II SB 4774/38 – 6461 — (RMBliV. S. 1782, Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 517) enthaltenen einzelnen Anordnungen und Verfügungen dar. Der Runderlaß vom 3. Mai 1936 — II SB 6462/2159 — (RMBliV. S. 611, Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 240) ist hierdurch überholt.

Bezüglich des Abschnitts D verweise ich auf den Runderlaß vom 19. September 1936 — E I b 99 E II, E III, E IV, E V, Z II a — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 432).

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 18. Dezember 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und und preußischen Dienststellen. — Z II a 15241/39 II.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 33.)

18. Wiederbeschäftigung von Ruhestandsbeamten.

I.

Es ist beabsichtigt, die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1603) demnächst in verschiedenen Punkten zu erläutern und zu ergänzen. Auf zahlreiche dringende Anfragen gebe ich die folgenden Richtlinien bekannt, nach denen schon jetzt verfahren werden kann.

II.

(1) Ruhestandsbeamte, die nach § 5 der Verordnung vom 1. September 1939 meldepflichtig waren, sind abweichend von § 6 a. a. O. nicht als Beamte auf Widerruf, sondern als Angestellte oder Arbeiter zu beschäftigen, wenn

a) die Dienstbezüge, auf deren Grundlage das Ruhegehalt berechnet ist, nicht nach einer Besoldungsgruppe der seit dem 1. Oktober 1927 geltenden Reichsbesoldungsordnungen A [1]) oder B [2]) oder einer ihnen angeglichenen Besoldungsordnung bemessen sind, oder
b) die Beschäftigung eines Ruhestandsbeamten in einer Tätigkeit erfolgt, die in der Regel von Angestellten oder Arbeitern wahrgenommen wird, oder
c) ein Ruhestandsbeamter, dessen Arbeitskraft in seinem früheren Beamtenverhältnis nur teilweise beansprucht gewesen ist oder der wegen fehlender Fachbildung gemindertes Gehalt bezogen hat, voll beschäftigt wird, oder
d) ein Ruhestandsbeamter wegen erheblicher Minderung seiner Arbeitskraft oder mangelnden Arbeitsanfalls nicht voll beschäftigt werden kann oder nur vorübergehend beschäftigt werden soll.

(2) Als Angestellter oder Arbeiter soll der Ruhestandsbeamte auch beschäftigt werden, wenn die Tätigkeit, in der er beschäftigt werden soll, gegenüber dem Amt, nach dem sich seine Versorgungsbezüge berechnen, an Bedeutung erheblich

[1]) Vgl. RGBl. 1937 I S. 1357; 1938 I S. 1205, 1209; 1939 I S. 110, 252.
[2]) Vgl. RGBl. 1937 I S. 1379; 1938 I S. 1209.

zurücksteht. Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern.

(3) Ruhestandsbeamte, die entgegen den Vorschriften der Absätze 1 und 2 als Beamte auf Widerruf in den Dienst gestellt worden sind, sind durch Widerruf zu entlassen. Sie können als Angestellte oder Arbeiter weiterbeschäftigt werden; ihre Bezüge für die Zeit der Verwendung sind so zu regeln, als ob sie von vornherein als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt worden wären; überhobene Bezüge sind zu belassen.

(4) Ein Ruhestandsbeamter, bei dem die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen und der daher als Beamter auf Widerruf in den Dienst gestellt worden ist, erhält Bezüge nach § 7 Absatz 1 der Verordnung vom 1. September 1939 auch dann, wenn er in einer Tätigkeit beschäftigt wird, die seiner früheren Amtstätigkeit nicht gleichwertig ist.

III.

(1) Soll ein Ruhestandsbeamter als Beamter auf Widerruf in den Dienst gestellt werden, so ist zu prüfen, ob die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Begründung des Beamtenverhältnisses (§§ 25, 26 DBG.) erfüllt sind. Hierbei kann von eingehenden Ermittlungen abgesehen werden, wenn keine Zweifel, insbesondere hinsichtlich der Abstammung des Ruhestandsbeamten und seiner Ehefrau sowie der politischen Zuverlässigkeit, bestehen.

(2) Die Wiederverwendung von ehemaligen Beamten, die auf Grund der §§ 4, 5 und 6 des Berufsbeamtengesetzes oder der entsprechenden Vorschriften der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums [1]) mit Ruhegehalt entlassen oder in den Ruhestand versetzt worden sind, richtet sich nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen (Zustimmung des zuständigen Gauleiters, bei Beamten des höheren Dienstes des Stellvertreters des Führers). In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der obersten Dienst- oder Aufsichtsbehörde einzuholen.

Berlin, den 7. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden. — Nachrichtlich an die obersten Reichsbehörden durch Abdruck. — II SB 5513/39 – 6570.

* * *

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 21. Dezember 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 15364 II.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 36.)

19. Treudienstehrenzeichen.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die in meinem Runderlaß vom 4. Oktober 1938 — Z II a 3758/38 — festgesetzte Frist zur Einreichung der Vorschlagslisten für die Verleihung des Treudienstehrenzeichens innegehalten werden muß. Nur in eiligen, besonders begründeten Fällen dürfen Einzelvorschläge vorgelegt werden.

Ehrenzeichen sind so sorgfältig zu verpacken, daß auch die Schächtelchen nicht beschädigt werden. Für Schäden, die durch schlechtes Verpacken entstehen, wird künftig der Schuldige verantwortlich gemacht. Ersatzschächtelchen sind durch die Stellen, bei denen das Verschulden vorliegt, selbst zu beschaffen.

Die Rückgabe von Urkunden, Besitzzeugnissen und Treudienstehrenzeichen von verstorbenen Beliehenen hat gesammelt eine Woche vor dem Vierteljahresersten auf dem Dienstwege zu erfolgen. Einzelübersendungen sind nicht angängig.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 21. Dezember 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 3860/39.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 37.)

20. Papiereinsparung.

Ein Erlaß des Herrn Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring, Beauftragter für den Vierjahresplan, gibt mir Veranlassung, unter Hinweis auf meinen Runderlaß vom 28. August 1939 — Z II a 2814/39 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 472) nochmals auf die sparsamste Verwendung von Papier aufmerksam zu machen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 21. Dezember 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 3867/39.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 37.)

Wissenschaft

a) Für das Reich

21. Neufassung der Forstlichen Studienordnung vom 25. Oktober 1937 und der Prüfungsordnung für das Studium der Forstwissenschaft vom 17. März 1938 und Einführung im gesamten Reichsgebiet.

Durch die Eingliederung Österreichs und der sudetendeutschen Gebiete in das Deutsche Reich ist eine Ergänzung der Forstlichen Studienordnung vom 25. Oktober 1937 und der Prüfungsordnung für das Studium der Forstwissenschaft vom 17. März 1938 und die Einführung dieser Ordnungen in den neuhinzugekommenen Gebieten notwendig geworden. Damit wurden weitere, durch die Entwicklung bedingte Änderungen beider Ordnungen verbunden. Beide Ordnungen nebst Übergangsbestimmungen werden auf Grund der Verordnung über die Ausbildung für den höheren Forstdienst vom 11. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1129) in anliegender Fassung neu herausgegeben und treten am 1. Januar 1940 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen sowie entgegenstehende Vorschriften im gesamten Reichsgebiet für Volksdeutsche außer Kraft.

Die Vordrucke zur Prüfungsordnung können beim Verlag J. Neumann in Neudamm bezogen werden.

[1]) Vgl. RGBl. 1938 I S. 607, 643, 1014; 1939 I S. 4, 335.

Dieser Erlaß nebst Studienordnung, Studienplan, Prüfungsordnung mit den Mustern der Prüfungsvordrucke 1—8 und Übergangsbestimmungen werden nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. und im RMBl.Fv. abgedruckt.

Berlin, den 31. Dezember 1939.

Zugleich im Namen des Reichsforstmeisters:

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung des Staatssekretärs:

Krümmel.

An den Herrn Rektor der Forstlichen Hochschule in Eberswalde, den Herrn Rektor der Universität Göttingen, das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in München, den Herrn Reichsstatthalter in Sachsen, Landesregierung, Ministerium für Volksbildung, in Dresden, das Ministerium des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe, das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien, die nachgeordneten Behörden der Reichsforstverwaltung, die Landesforstverwaltungen (außer Preußen), die nachgeordneten Behörden der Preußischen Landesforstverwaltung und den Herrn Geschäftsführer der Stiftung Schorfheide. — W J 4740/39 E V (b), Rfm. I/P 18538.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 37.)

*

Forstliche Studienordnung.

Die deutsche Forstwirtschaft hat schon seit Ausgang des 18. Jahrhunderts Gedanken des Nationalsozialismus insofern verwirklicht, als sie den Gemeinnutz über den Eigennutz gestellt, mit ihrer Arbeit in selbstloser Weise mehr für die kommenden als für die lebenden Geschlechter gesorgt und ihre Tätigkeit auf dem Grundsatz der ewigen Nachhaltigkeit der Holznutzung und Holzerzeugung aufgebaut hat. Die Anwendung dieses Grundsatzes erhob die deutsche Forstwirtschaft und Forstwissenschaft zur ersten der Welt und hinterließ uns ein stattliches Erbe.

Der gewaltige Umbruch auf allen Gebieten des Volkslebens im Dritten Reich hat auch der deutschen Forstwirtschaft über die bisher vorherrschende erwerbswirtschaftliche Zielsetzung hinaus neue große Aufgaben gestellt. Der Gedanke, daß all unser Schaffen Dienst am Volke sein soll, ist nur von wahrhaft nationalsozialistischen Forstwirten in die Tat umzusetzen. Unsere Verbindung zum Walde als einer Lebensgemeinschaft, die dem deutschen Volke nicht nur stoffliche, sondern auch seelische Werte vermitteln soll, ist gegenüber der Einstellung der letzten Jahrzehnte inniger geworden. Der Begriff der Nachhaltigkeit erfährt heute wieder eine umfassendere, auf das Ganze bezogene Auslegung.

Klares Denken und genaues Rechnen sowie die ständige Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit sind für die gewissenhafte und verantwortungsbewußte Verwaltung des wertvollen Volksgutes Wald nach wie vor unerläßlich. Der Forstmann darf aber sein Planen und Handeln nicht darin erschöpfen, sondern muß sich stets der lebendigen Verbundenheit seiner eigenen Arbeit mit dem Volksganzen bewußt bleiben.

Deshalb benötigt der auf sich allein gestellte verantwortliche Leiter eines forstlichen Betriebes außer einem gründlichen Fachwissen und der Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit eine unzerstörbare Grundlage weltanschaulicher Erkenntnisse, ein charakterlich gefestigtes inneres Verhältnis zu Volk und Staat und eine gediegene Allgemeinbildung. Er soll als fachlich tüchtiger Forstmann in tiefer Naturverbundenheit die unerschöpflichen Kräfte der Natur in einfühlender und gestaltender Arbeit sinnvoll leiten; er soll aber auch als vorbildlicher nationalsozialistischer Betriebsführer ein treusorgender Freund seiner Gefolgschaft und Berater der Bevölkerung sein.

Das Studium der Forstwissenschaft ist mithin auf das Volk, um dessen willen wir Forstwirtschaft betreiben, zu beziehen. Es wird wie folgt geordnet:

A. Richtlinien.

I.

1. Der Student der Forstwissenschaft soll sich auf einer der sechs deutschen Hochschulen mit forstlichem Studiengang in den ersten Semestern die grundlegenden Kenntnisse unseres völkischen und rassischen Rechts-, Staats- und Wirtschaftslebens aneignen. Gleichzeitig soll er das Studium der allgemeinen naturwissenschaftlichen Grundfächer betreiben.

2. In einer darauf folgenden praktischen Lehrzeit soll der Student Einblick in die Eigenart der Forstwirtschaft, des Forst- und Jagdbetriebes und der forstlichen Arbeitstechnik gewinnen und damit eine praktische Vorbildung für das eigentliche Fachstudium erhalten.

3. Im Anschluß daran soll der Student über die angewandten naturwissenschaftlichen Grundfächer zu den eigentlichen Fachwissenschaften vordringen und in reger Mitarbeit in Seminarien und mit eigener wissenschaftlicher Tätigkeit das Studium vollenden.

4. Das Studium soll dem Studenten den Geist methodisch-wissenschaftlicher Arbeit vermitteln und ihn befähigen, die vielgestaltigen Aufgaben der Forstwirtschaft richtig anzufassen und zu lösen.

5. Dem Studenten der Forstwissenschaft wird empfohlen, sich während des Studiums seiner Neigung entsprechend in allgemeinen Geisteswissenschaften und anderen nichtforstlichen Wissensgebieten fortzubilden.

II.

1. Das Studium der Forstwissenschaft beginnt mit Rücksicht auf den Abschluß des aktiven Heeresdienstes grundsätzlich im Wintersemester; es erfordert eine Studienzeit von mindestens sieben Semestern und eine praktische Lehrzeit von sechs bis sieben Monaten.

2. Der Student hat mindestens drei Semester dem Studium der Grundwissenschaften (Vorstudium) zu widmen, das mit der Ablegung der Vorprüfung abschließt.

3. Darauf folgt die praktische Lehrzeit, die in der Regel im April beginnt und im Oktober endigt. Für die Ableistung der Lehrzeit gelten die für die Anwärter des höheren Forstdienstes erlassenen Bestimmungen.

Ausländische Studenten der Forstwissenschaft können auf Antrag zur Ableistung der Lehrzeit zugelassen werden.

4. Sodann sind, beginnend mit dem Wintersemester, mindestens vier Semester auf das Studium der Fachwissenschaften (Fachstudium) zu verwenden, das mit der Hochschulschlußprüfung abschließt.

5. Darüber hinaus kann der Student der Forstwissenschaft nach der Hochschulschlußprüfung zwei zusätzliche technische Semester studieren und nach deren Abschluß die technische Zusatzprüfung für Volkswirte ablegen.

III.

1. Das Studium der Forstwissenschaft kann an folgenden sechs Hochschulen mit forstlichem Studiengang abgeleistet werden:

a) Norddeutschland:
Forstliche Hochschule Eberswalde,
Universität Göttingen,
Technische Hochschule Dresden, Abteilung Forstliche Hochschule Tharandt;

b) Süddeutschland:
Universität Freiburg,
Universität München,
Hochschule für Bodenkultur in Wien.

2. Jeder Anwärter des höheren Forstdienstes hat an Hochschulen beider Gruppen zu studieren. Als Austauschsemester eignen sich besonders das vierte oder fünfte Semester (erstes oder zweites Fachsemester).

3. Der Student hat während des Vor- und Fachstudiums mindestens je ein Wahlprüfungsfach zu hören und eine Prüfung hierüber abzulegen. Die Wahlprüfungsfächer können von der Hochschule vorgeschrieben werden, soweit nicht die Studienordnung hierüber bestimmt (Nr. 7).

4. Der Student soll während des Fachstudiums einzelne Teilgebiete der Grund- oder Fachwissenschaften in tieferem Eindringen bearbeiten. Er hat hierüber mindestens zwei Seminarscheine zur Hochschulschlußprüfung vorzulegen.

5. Den Studenten wird empfohlen, während der letzten zwei Semester des Fachstudiums an der Hochschule zu studieren, an der sie die Hochschulschlußprüfung ablegen wollen; den Staatsdienstanwärtern wird empfohlen, die Hochschulschlußprüfung an einer Hochschule des Landes abzulegen, in dem sie Anstellung finden wollen oder dessen forstliche Verhältnisse dem künftigen Wirkungskreis des Anwärters am besten entsprechen.

6. Wer die Hochschulschlußprüfung besteht, erwirbt damit den akademischen Grad „Diplom-Forstwirt".

7. Wer das zusätzliche technische Semester studieren und die technische Zusatzprüfung für Forstwirte ablegen will, hat während des Vor- und Fachstudiums folgende Wahlprüfungsfächer zu hören und Prüfungen hierüber abzulegen:

im dritten Semester: Darstellende Geometrie, zweistündig (zuzüglich Übungen),

im sechsten Semester: Grundstücksumlegung, zweistündig.

8. An der Hochschule für Bodenkultur in Wien und an der Technischen Hochschule Dresden, Abteilung Forstliche Hochschule Tharandt, müssen die in Nr. 7 genannten Vorlesungen gehalten werden.

9. Die technischen Semester werden beginnend mit dem Wintersemester, die technische Zusatzprüfung für Forstwirte wird am Schluß jedes Sommersemesters an der Hochschule für Bodenkultur in Wien und an der Technischen Hochschule Dresden, Abteilung Forstliche Hochschule Tharandt, abgehalten.

10. Wer die Technische Zusatzprüfung für Forstwirte besteht, erwirbt damit an Stelle des nach Nr. 6 erworbenen Grades den akademischen Grad „Diplom-Forstingenieur".

IV.

1. Die im Studienplan angegebenen Vorlesungsstunden sind Richtzahlen. Sie dürfen im einzelnen mit Zustimmung des Dekans bzw. Leiters oder Vertreters der Forstlichen Abteilung über- oder auch unterschritten werden, soweit dadurch die Gesamtzahl der Wochenstunden des betreffenden Semesters nicht wesentlich geändert wird.

Vorlesungen können auch in Form von Übungen oder Seminarien gehalten werden.

Übungen und Seminarien sind in den Studienplan nicht bei den einzelnen Vorlesungen, sondern semesterweise zusammengefaßt eingesetzt.

2. Es können sowohl einzelne Vorlesungen in Teilabschnitte zerlegt und von verschiedenen Dozenten gelesen werden wie auch verschiedene Vorlesungen zusammengezogen und durch denselben Dozenten gelesen werden. Im letzten Falle ist anzukündigen, welche Stoffgebiete des Studienplanes die Vorlesung in sich vereint.

3. Der Lehrstoff wird grundsätzlich in dem vom Studienplan festgelegten Semester vorgetragen. Umstellungen sind in Ausnahmefällen soweit zulässig, als die Freizügigkeit der Studenten nicht beeinträchtigt wird.

4. Die Eigenart der einzelnen Hochschule kann durch Sondervorlesungen gepflegt und weiterentwickelt werden.

Die einzelnen Hochschulen sollen sich gegenseitig in dem besonderen Ausbau einzelner Teilgebiete ergänzen.

5. Ausreichende Lehrwanderungen und Übungen im Gelände werden im gegenseitigen Einvernehmen der Dozenten angekündigt.

Der Sonnabend und ein halber Wochentag werden zu diesem Zweck freigehalten.

B. Studienplan.

Die Prüfungsgebiete sind mit †, die Wahlprüfungsfächer mit o bezeichnet.

	Wochenstunden: WS. 1	SS. 2	WS. 3	
1. Einführung in die Forstwissenschaft	2	—	—	2 Stunden = 2 v. H.
2. Grundwissenschaften:[1]				
a) **Staatswissenschaftliche:**				
† Deutsches Recht	2	—	—	11 Stunden Staatswissenschaften = 9 v. H.
o Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1	—	—	
† Volkswirtschaftslehre	—	3	—	
† Volkswirtschaftspolitik	—	—	3	
Finanzwissenschaft	—	—	2	
b) **Naturwissenschaftliche:**				
† Anorganische Chemie	3	—	—	34 Stunden Naturwissenschaften = 31 v. H.
Organische Chemie (ausgewählte Abschnitte)	—	2	—	
† Geologie I: Allgemeine Grundlagen, Erdgeschichte	3	—	—	
Geologie II: Angewandte Geologie, Mineralogie, Petrographie für Forstwirte	—	2	—	
† Bodenkunde I: Grundlagen	3	—	—	
Bodenkunde II: Anwendung	—	2	—	
† Allgemeine Botanik	3	—	—	
† Systematische Botanik für Forstwirte (Holzarten und Standortspflanzen)	—	4	—	
† Bau und Leben der Waldbäume	—	—	2	
† Zoologie für Forstwirte	—	—	4	
† Meteorologie (ausgewählte Abschnitte)	3	—	—	
† Mathematik für Forstwirte I (Ausgleichsrechnung)	2	—	—	
o Mathematik für Forstwirte II (mathematische Statistik)	—	2	—	
Darstellende Geometrie (ausgewählte Abschnitte)	—	—	2	
Zusammen 10 Prüfungsgebiete. Zusammen:				
Einführung in die Forstwirtschaft . 2	2	—	—	48 Stunden Grundwissenschaften = 40 v. H.
Grundwissenschaften 48	20	15	13	
Hierzu 25 v. H. Übungen 12	2	5	5	
Zusammen Wochenstunden zu Nr. 1 und 2 62	24	20	18	Durchschn. Wochenstundenzahl . . . 62 : 3 = 21.

[1]) Weitere Wahlprüfungsfächer der Vorprüfung können vom Prüfungsausschuß zugelassen werden, so insbesondere: Volk und Staat, Volk und Rasse, Volkskunde, Wirtschaftsgeschichte, Statistik, Geographie, Physik, Sprachen.

		Wochenstunden: WS. 4	SS. 5	WS. 6	SS. 7	
3. Fachwissenschaften:						
	a) **Forstliche:**					
†	Waldbau I: Grundlagen (einschl. Pflanzensoziologie)	4	—	—	—	Weitere Wahlprüfungsfächer der Hochschulschlußprüfung können vom Prüfungsausschuß zugelassen werden.
†	Waldbau II: Technik	—	4	—	—	
o	Regionale Standortslehre	—	—	—	1	
†	Pathologie der Forstpflanzen; Forstschutz gegen Pilze	2	—	—	—	
†	Forstentomologie; Forstschutz gegen Insekten	—	4	—	—	
†	Forstschutz im allgemeinen; Vogelschutz	—	—	2	—	
†	Holzmeßlehre	2	—	—	—	
†	Zuwachslehre	—	2	—	—	
†	Forsteinrichtung I: Theorie	—	—	3	—	
†	Forsteinrichtung II: Verfahren	—	—	—	3	
†	Forstliche Betriebswirtschaftslehre einschl. Waldwertschätzung	—	—	4	—	
†	Forstverwaltungslehre	—	—	—	2	
†	Forstbenutzung I: Holzkunde	2	—	—	—	
†	Forstbenutzung II: Technik der Holzernte; Arbeitslehre [1]	—	3	—	—	
†	Forstbenutzung III: Holzverwertung und -verwendung; Nebenbenutzung	—	—	2	—	
†	Forstliche Vermessungslehre	2	—	—	—	
†	Wegebau, Technik der Holzabfuhr	—	2	—	—	
†	Technisches Zeichnen	1	—	—	—	
†	Forstpolitik einschl. Forstwirtschaftsgeographie	4	—	—	—	
†	Holzmarktkunde	—	2	—	—	
†	Rechtskunde für Forstwirte I: Bürgerliches Recht, Strafrecht	3	—	—	—	
†	Rechtskunde für Forstwirte II: Verwaltungs-, Beamten-, Arbeits-, Versicherungs-, Naturschutzrecht	—	—	4	—	
†	Forstgeschichte	—	—	—	3	
	b) **Sonstige:**					
†	Jagdkunde, [1]) Jagdwirtschaft	—	—	2	—	
†	Jagdrecht [2])	—	—	—	1	
o	Fischereiwirtschaft I: Grundlagen	—	—	1	—	
o	Fischereiwirtschaft II: Bewirtschaftung der Fischwasser	—	—	—	1	
o	Landwirtschaftslehre	—	—	—	2	
o	Grundstücksumlegung	—	—	2	—	
Zusammen 11 Prüfungsgebiete.	Zusammen Fachwissenschaften . . 70	20	17	20	13	70 Stunden Fachwissenschaften = 58 v. H.
	Hierzu: 20 v. H. Übungen 14	5	8	5	10	
	20 v. H. Seminarien . . 14					
	Zusammen Wochenstunden zu Nr. 3 98	25	25	25	23	Durchschn. Wochenstundenzahl . . . 98 : 4 = 24.
	Hierzu Wochenstunden zu Nr. 1 u. 2 62					
	Zusammen Studienplan 160					
	Ohne Übungen und Seminarien: 50 + 70 = 120					

[1]) Bereits in Ausbildungslagern während der praktischen Lehrzeit behandelt.
[2]) Kann auch im Prüfungsgebiet Rechtskunde geprüft werden.

		Wochenstunden: WS. 8	SS. 9	
4. Technische Wissenschaften:				
†	Erdvermessung	3	—	
†	Luftbildmessung	—	2	
†	Baustatik	4	—	
†	Baustoffe	2	—	
†	Brückenbau	2	—	
†	Eisenbetonbau	1	—	
†	Hochbau	—	1	
†	Maschinenkunde (ausgewählte Abschnitte)	2	—	
†	Forstliches Ingenieurwesen (einschl. Hydraulik und Gewässerkunde)	—	7	
†	Wildbach- und Lawinenverbauung	4	—	
†	Bergbauernwirtschaft (Alpschutz und Alpwirtschaft)	—	3	
o	Katasterwesen	2	—	
Zusammen 7 Prüfungsgebiete.	Zusammen Technische Wissenschaften 33	20	13	
	Hierzu 50 v. H. Übungen 17	10	7	
	Zusammen Wochenstunden zu Nr. 4 . 50	30	20	Durchschn. Wochenstundenzahl . . . 50 : 2 = 25.
	Ohne Übungen . . . 33			

Prüfungsordnung für das Studium der Forstwissenschaft.

I. Vorprüfung.

1. Zeitpunkt, Ort.

(1) Die Vorprüfung findet jährlich am Schluß des Wintersemesters an jeder Hochschule mit forstlichem Studiengang statt.

(2) Der Prüfungsausschuß kann nach Bedarf auch nach Beendigung des Sommersemesters eine Prüfung abhalten.

2. Prüfungsausschuß.

(1) An jeder Hochschule mit forstlichem Studiengang ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Ihm gehören an:

a) ein Vorsitzer:

der zuständige Dekan oder der Leiter der forstlichen Abteilung oder deren Stellvertreter;

b) die Prüfer:

die Hochschullehrer und Lehrbeauftragten, die an der Hochschule die zu den Prüfungsgebieten gehörenden Vorlesungen halten;

über die Zugehörigkeit der Vorlesungen zu den Prüfungsgebieten entscheidet der Vorsitzer, gegebenenfalls der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung; wird ein und dieselbe Vorlesung von mehreren Dozenten gelesen, so bestimmt der Vorsitzer, gegebenenfalls der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, welcher Dozent (allenfalls im Wechsel) prüft;

c) Beauftragte des Reichsforstmeisters:

Landforstmeister oder im Rang höhere Forstbeamte des Reichsforstamts oder einer höheren Forstbehörde.

(2) Unter der Leitung des Vorsitzers entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung der Prüflinge, bestimmt Beginn, Dauer und Gang der Prüfung, hält die Prüfung ab und beurteilt die Leistungen.

3. Zulassung.

(1) Der Student der Forstwissenschaft kann frühestens nach Ableistung des dritten Semesters zur Vorprüfung zugelassen werden.

(2) Er hat beim Vorsitzer des Prüfungsausschusses zu dem von diesem bestimmten Zeitpunkt schriftlichen Antrag auf Zulassung zu stellen und sogleich vorzulegen:

a) den Nachweis der Immatrikulation,
b) die Nachweise über die Belegung der im Studienplan verzeichneten, zu den Prüfungsgebieten des Vorstudiums gehörenden Vorlesungen und der damit verbundenen Übungen,
c) den Nachweis über die Belegung mindestens eines Wahlprüfungsfaches,
d) Bewertungen der Formenkenntnisse in Botanik, Zoologie und Geologie durch den zuständigen Dozenten nach Vordruck 1,
e) den Beleg über die Entrichtung der Prüfungsgebühr,
f) eine Erklärung, ob er bereits eine forstliche Vorprüfung nicht bestanden hat;
g) Anwärter des höheren Forstdienstes haben die Verfügung über ihre Zulassung zur Laufbahn bzw. über ihre Annahme für den Staatsdienst vorzulegen.

(3) Die Zulassung wird zusammen mit dem Prüfungsplan schriftlich mitgeteilt. Sie ist zu versagen, wenn auch bei Gewährung einer kurzen Nachfrist nicht alle Belege in einwandfreier Form beigebracht werden.

(4) Die Nachweise werden nach Beendigung der Prüfung zurückgegeben.

4. Gang der Prüfung.

(1) Die Prüfung wird in der Hochschule abgehalten; sie besteht aus einer öffentlichen mündlichen Prüfung in den im Studienplan verzeichneten Prüfungsgebieten.

(2) Die Prüfungsgebiete sind:

1. Deutsches Recht,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft,
4. Anorganische und organische Chemie,
5. Geologie,
6. Bodenkunde,
7. Allgemeine und systematische Botanik,
8. Bau und Leben der Waldbäume,
9. Zoologie,
10. Meteorologie,
11. Mathematik,
12. mindestens ein Wahlprüfungsfach; für Studenten, welche die technische Zusatzprüfung für Forstwirte ablegen wollen, mindestens „Darstellende Geometrie" (ausgewählte Abschnitte).

(3) Die Prüfung soll den Nachweis erbringen, wieweit der Prüfling die Prüfungsgebiete beherrscht; die mündlichen Fragen sollen deshalb stets mehrere Teile jedes Prüfungsgebietes berühren; sie können sich auf Anschauungsgegenstände beziehen.

(4) Die Prüfungsfragen werden von den Prüfern in Gegenwart des Vorsitzers oder seines Stellvertreters gestellt. Den Prüfungen soll nach Möglichkeit mindestens ein Beauftragter des Reichsforstmeisters beiwohnen.

(5) Die mündliche Prüfung dauert für jeden Prüfling je Prüfungsgebiet regelmäßig 10 Minuten.

Umfaßt ein Prüfungsgebiet zwei oder mehrere Vorlesungen, so ist jedes Vorlesungsgebiet für sich entsprechend dem Inhalt und Umfang der Vorlesung, mindestens jedoch 5 Minuten lang zu prüfen (Teilprüfung).

Hierbei ist es gleichgültig, ob derselbe oder verschiedene Lehrer die einzelnen Vorlesungen gehalten haben oder die Vorlesungsgebiete prüfen.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzer.

Ein Prüfungsstoff soll nicht mehrmals geprüft werden.

(6) Die Prüflinge können zu Gruppen zusammengefaßt werden. Eine Gruppe soll nicht mehr als fünf Prüflinge umfassen. Mehr als zwei Gruppen sollen nicht gleichzeitig geprüft werden.

5. Bewertung der Kenntnisse.

(1) Die Kenntnisse der Prüflinge sind nach Möglichkeit mit einer der folgenden Hauptbewertungen zu kennzeichnen:

1 = sehr gut (überragende Kenntnisse; richtige, klare, sehr gut dargestellte, von selbständigem Denken zeugende Lösung);
2 = gut (gute Kenntnisse, richtige Lösung);
3 = befriedigend (befriedigende Kenntnisse; brauchbare, wenn auch einige Mängel aufweisende Lösung; durchschnittliche Leistung);
4 = genügend (noch ausreichende Kenntnisse; noch brauchbare, wenn auch belangvollere Mängel aufweisende Lösung);
5 = ungenügend (nicht mehr ausreichende Kenntnisse; nicht mehr brauchbare, grundsätzlich verfehlte, schwere Mängel aufweisende Lösung).

(2) Wo eine Hauptbewertung der Leistung eines Prüflings namentlich im Vergleich zu den Leistungen anderer Prüflinge offensichtlich nicht gerecht wird und zweifellos Zwischenstufen erkennbar sind, kann um ± 0,5 von den Hauptbewertungen abgewichen werden.

(3) Zur Bewertung der Kenntnisse stehen demnach folgende neun Abstufungen zur Verfügung:

1 — 1,5 — 2 — 2,5 — 3 — 3,5 — 4 — 4,5 — 5.

(4) Persönliche Verhältnisse des Prüflings (z. B. Krankheit) dürfen bei der Bewertung der Kenntnisse nicht berücksichtigt werden.

(5) Der Prüfer bewertet die Leistungen im Benehmen mit den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzer. Die Bewertungen der Formenkenntnisse sind bei den betreffenden Prüfungsgebieten mit zu berücksichtigen.

(6) Jedes Prüfungsgebiet erhält eine Gebietsbewertung.

Enthält ein Prüfungsgebiet mehrere Teilprüfungen, so sind sämtliche Teilprüfungen zu bewerten und die Teilbewertungen im ungefähren Verhältnis der Prüfungszeiten zu einer Gebietsbewertung zusammenzufassen, welche das auf die erste Zehntelstelle ohne Aufrundung berechnete Mittel aus sämtlichen Teilbewertungen darstellt; dieses Mittel darf von der in Abs. 3 festgesetzten Abstufung abweichen.

(7) Der Vorsitzer des Prüfungsausschusses führt als Prüfungsniederschrift auf Vordruck 2 eine Bewertungsliste mit sämtlichen Teil- und Gebietsbewertungen.

6. Gesamturteil.

(1) Der Prüfungsausschuß stellt auf Vordruck 2 nach Beendigung der Prüfung in einer Sitzung die von jedem Prüfling erzielte Gesamtbewertung als Summe sämtlicher Gebietsbewertungen fest; sodann berechnet er hieraus die Durchschnittsbewertung als das arithmetische Mittel bis auf eine Zehntelstelle. Hierbei sind $^5/_{100}$ und darüber aufzurunden, weniger als $^5/_{100}$ abzurunden (z. B. $\frac{33{,}4}{12} = 2{,}8$).

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in keinem Prüfungsfach eine schlechtere Bewertung als 4 erteilt wurde.

(3) Das Gesamturteil lautet:

a) „sehr gut bestanden" bei einer Durchschnittsbewertung von 1 bis 1,6, in besonderen Fällen bis 1,7;
b) „gut bestanden" bei einer Durchschnittsbewertung von 1,7 bis 2,4, in besonderen Fällen bis 2,5;
c) „befriedigend bestanden" bei einer Durchschnittsbewertung von 2,5 bis 3,2, in besonderen Fällen bis 3,3;
d) „genügend bestanden" bei einer Durchschnittsbewertung von 3,3 bis 4;
e) „bedingt bestanden", in besonderen Fällen auch „nicht bestanden", wenn in höchstens zwei Prüfungsgebieten eine schlechtere Bewertung als 4 erteilt wurde;
f) „nicht bestanden" in allen anderen Fällen.

(4) Die in besonderen Fällen abzugebenden Urteile richten sich nach der Gesamtleistung und Gesamtpersönlichkeit des Prüflings.

(5) Bei Prüflingen, deren Gesamturteil an der unteren Grenze von „genügend bestanden" steht, kann der Prüfungsausschuß unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Prüflings das Gesamturteil „nicht bestanden" aussprechen.

(6) Die Prüfungsniederschrift ist nach Beendigung der Prüfung mit Eintragung sämtlicher Durchschnittsbewertungen und Gesamturteile abzuschließen und von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(7) Der Vorsitzer des Prüfungsausschusses übersendet Abschrift der Prüfungsniederschrift der zur Laufbahn des höheren Forstdienstes zugelassenen Anwärter dem Reichsforstmeister.

7. Wiederholungs- und Ergänzungsprüfung.

(1) Wer die Vorprüfung bedingt bestanden hat, kann in den schlechter als mit 4 bewerteten Prüfungsgebieten eine Ergänzungsprüfung ablegen, deren Bewertung an die Stelle der zuerst erzielten tritt; wer die Ergänzungsprüfung in einem Prüfungsgebiet nicht besteht, hat die Vorprüfung nicht bestanden.

(2) Wer die Vorprüfung nicht bestanden hat, kann sie nur einmal frühestens nach Ablauf eines Semesters und nur an derselben Hochschule wiederholen. Die Wiederholungsprüfung kann nur bestanden oder nicht bestanden werden.

8. Versäumnis.

Erkrankt ein Prüfling während der Prüfung oder wird ihm die weitere Teilnahme durch zwingende Gründe unmöglich gemacht, so entscheidet der Vorsitzer auf Vorschlag des Prüfungsausschusses, wieweit die Prüfung als abgelegt anzusehen oder wieweit und wann sie nachzuholen ist.

9. Zeugnis.

Über das Ergebnis der Prüfung stellt der Prüfungsausschuß jedem Prüfling ein Zeugnis nach Vordruck 3 aus.

10. Prüfungsgebühren.

(1) Die Prüfungsgebühren sind an die Hochschulkasse zu entrichten. Sie betragen für die

erstmalige Vorprüfung	30 RM,
Wiederholungsprüfung	15 RM,
Ergänzungsprüfung	5 RM.

Nachgeholte Prüfungen nach Nr. 8 sind gebührenfrei.

(2) Nicht zugelassenen Prüflingen wird die Gebühr zurückerstattet.

II. Hochschulschlußprüfung.

1. Zeitpunkt, Ort.

(1) Die Hochschulschlußprüfung findet alljährlich am Schluß des Sommersemesters an jeder Hochschule mit forstlichem Studiengang statt.

(2) Der Prüfungsausschuß kann nach Bedarf auch nach Beendigung des Wintersemesters eine Prüfung abhalten.

2. Prüfungsausschuß.

Abschnitt I 2 gilt sinngemäß.

3. Zulassung.

(1) Der Student der Forstwissenschaft kann frühestens nach Ableistung des siebenten Semesters zur Hochschulschlußprüfung zugelassen werden.

(2) Er hat beim Vorsitzer des Prüfungsausschusses zu dem von diesem bestimmten Zeitpunkt schriftlichen Antrag auf Zulassung zu stellen und zugleich vorzulegen:

a) den Nachweis der Immatrikulation,
b) das Zeugnis über das Bestehen der Vorprüfung,
c) die Nachweise über die Belegung der im Studienplan verzeichneten, zu den Prüfungsgebieten des Fachstudiums gehörenden Vorlesungen einschließlich der damit verbundenen Übungen und Seminarien,
d) den Nachweis über die Belegung mindestens eines Wahlprüfungsfaches,
e) Bewertungen der Formenkenntnisse in Pathologie der Forstpflanzen, Forstentomologie und Forstbenutzung durch den zuständigen Dozenten nach Vordruck 1,
f) zwei im Laufe des Fachstudiums erworbene Seminarscheine nach Vordruck 4,
g) den Beleg über die Entrichtung der Prüfungsgebühr,
h) den Nachweis über die Ableistung der praktischen Lehrzeit,
i) eine Erklärung, ob er bereits eine forstliche Hochschulschlußprüfung nicht bestanden hat;
k) Anwärter des höheren Forstdienstes haben die Verfügung über ihre Zulassung zur Laufbahn bzw. über ihre Annahme für den Staatsdienst und den Nachweis über die Teilnahme an mindestens einem Lager der Reichsfachgruppe Forstwirtschaft der Reichsstudentenführung vorzulegen.

(3) Die Zulassung wird zusammen mit dem Prüfungsplan schriftlich mitgeteilt. Sie ist zu versagen, wenn auch bei Gewährung einer kurzen Nachfrist nicht alle Belege in einwandfreier Form beigebracht werden.

(4) Die Nachweise werden nach Beendigung der Prüfung zurückgegeben.

4. Gang der Prüfung.

(1) Die Prüfung wird teils in der Hochschule, teils im Walde abgehalten; sie besteht aus:

a) einer schriftlichen Prüfung von je zwei Stunden Dauer in den vier unter Abs. 3 mit † bezeichneten Prüfungsgebieten, sofern nicht eine Diplomarbeit vorgelegt wird; die Prüfungsaufgaben werden von den zuständigen Prüfern im Benehmen mit dem Vorsitzer gestellt;

b) einer öffentlichen mündlichen Prüfung in den im Studienplan verzeichneten Prüfungsgebieten;

c) einer Waldprüfung.

(2) Die Prüfungsgebiete sind:

† 1. Waldbau,
2. Forstschutz:
   a) Pathologie der Forstpflanzen, Forstschutz gegen Pilze,
   b) Forstentomologie, Forstschutz gegen Insekten,
   c) Forstschutz im allgemeinen, Vogelschutz,
3. Holzmeßlehre, Zuwachslehre,
† 4. Forsteinrichtung,
5. Forstliche Betriebswirtschaftslehre einschließlich Waldwertschätzung, Forstverwaltungslehre,
6. Forstbenutzung,
7. Forstliche Vermessungslehre, Wegebau, Technik der Holzabfuhr,
† 8. Forstpolitik einschließlich Forstwirtschaftsgeographie, Holzmarktkunde,
† 9. Rechtskunde,
10. Forstgeschichte,
11. Jagdkunde, Jagdwirtschaft, Jagdrecht,[1])
12. mindestens ein Wahlprüfungsfach; für Studenten, welche die technische Zusatzprüfung für Forstwirte ablegen wollen, mindestens das Wahlprüfungsgebiet „Grundstücksumlegung".

(3) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses statt. Jede gegenseitige Fühlungnahme der Prüflinge und jede Benutzung nicht erlaubter Hilfsmittel ist verboten. Wer bei Übertretung des Verbotes betroffen wird, hat seine Bearbeitung sofort an den Aufsichtsführenden abzuliefern, der die Art der Verbotsübertretung auf der ersten Seite vermerkt. Die Arbeit ist je nach den Umständen mit 4 oder 5 zu bewerten. Diese Bewertungen werden auch erteilt, wenn bei der Beurteilung der schriftlichen Aufgaben Verstöße der genannten Art festgestellt werden.

Dies ist den Prüflingen vor Beginn der Prüfung zu eröffnen.

(4) Ausländern kann die schriftliche Prüfung auf Antrag erlassen werden. Dafür ist die Dauer der mündlichen Prüfung in den betreffenden Fachgebieten zu verdoppeln.

(5) Die schriftliche Prüfung entfällt, wenn eine Diplomarbeit vorgelegt wird.

Die Diplomarbeit ist eine nach Anweisung und unter Leitung mindestens zweier Dozenten zu fertigende größere schriftliche Arbeit mit selbständigen, vollwertigen Untersuchungen über ein wissenschaftliches oder praktisches Problem der Forstwirtschaft.

(6) Für die mündliche Prüfung gilt Abschnitt I 4 (3) bis (6) sinngemäß.

[1]) Jagdrecht kann auch im Prüfungsgebiet 9: Rechtskunde geprüft werden.

(7) Die Waldprüfung wird von den Vertretern der Fachwissenschaften in Gegenwart des (der) Beauftragten des Reichsforstmeisters an einem Tage abgehalten. Sie soll sich auf gegenständliche Waldbilder beziehen und in der Regel nicht in Lehrforstämtern der Hochschulen abgehalten werden. Sie kann mündlich und schriftlich sein. Auf jeden Prüfling sollen 2 bis 3 Stunden reine Prüfungszeit entfallen.

Der Vorsitzer bestimmt aus der Zahl der Vertreter der Fachwissenschaften in jährlichem Wechsel einen Professor als Leiter der Waldprüfung, der im Einvernehmen mit den Prüfern einen Plan für die Abhaltung der Waldprüfung aufstellt und für dessen Durchführung sorgt.

Abs. 3 gilt sinngemäß.

5. Bewertung der Kenntnisse.

(1) Abschnitt I 5 gilt sinngemäß mit folgenden Zusätzen:

(2) Prüfer der Diplomarbeiten sind die Dozenten, unter deren Leitung die Arbeiten gefertigt wurden.

Die schriftlichen Arbeiten und die Diplomarbeiten sind nach der Bewertung durch die zuständigen Prüfer dem Prüfungsausschuß zugänglich zu machen.

(3) Die Prüfungsgebiete:

Waldbau,
Forstschutz,
Forsteinrichtung,
Forstbenutzung,
Forstpolitik,
Rechtskunde

erhalten je eine doppelte Gebietsbewertung, die aus den drei gleichwertigen Teilbewertungen entweder für drei mündliche Prüfungen oder für zwei mündliche Prüfungen und eine schriftliche Prüfung zu ermitteln ist.

(4) Die Diplomarbeit erhält eine vierfache Gebietsbewertung, die aus gleichwertigen Teilbewertungen der zuständigen Prüfer zu ermitteln ist. Die übrigen Prüfungsgebiete erhalten eine einfache Gebietsbewertung. Die Waldprüfung erhält eine doppelte Gebietsbewertung, die sich aus Teilbewertungen für mehrere Aufgaben zusammensetzen kann, deren Gewichte im ungefähren Verhältnis der Teilprüfungszeiten und der Schwere der Aufgaben zu bemessen sind.

(5) Der Vorsitzer des Prüfungsausschusses führt als Prüfungsniederschrift auf Vordruck 5 eine Bewertungsliste mit sämtlichen Teil- und Gebietsbewertungen.

6. Gesamturteil.

(1) Der Prüfungsausschuß stellt auf Vordruck 5 nach Beendigung der Prüfung in einer Sitzung die von jedem Prüfling erzielte Gesamtbewertung als Summe sämtlicher Gebietsbewertungen fest; sodann berechnet er hieraus die Durchschnittsbewertung als das arithmetische Mittel bis auf eine Zehntelstelle. Hierbei sind $^5/_{100}$ und darüber aufzurunden, weniger als $^5/_{100}$ abzurunden (z. B. $\frac{57{,}2}{23} = 2{,}5$; $\frac{83{,}5}{26} = 3{,}2$).

(2) Die Prüfung ist

a) bestanden, wenn in höchstens einem Prüfungsgebiet, jedoch ausschließlich der Diplomarbeit, eine schlechtere Bewertung als 4 erteilt wurde und die Durchschnittsbewertung nicht unter 4 ist; das Gesamturteil darf jedoch in diesem Falle nicht günstiger als „befriedigend bestanden" lauten;

b) in besonderen Fällen bestanden, wenn in höchstens zwei Prüfungsgebieten, jedoch ausschließlich der Diplomarbeit, eine schlechtere Bewertung als 4 erteilt wurde und die Durchschnittsbewertung nicht unter 4 ist; das Gesamturteil darf jedoch in diesem Falle nicht günstiger als „genügend bestanden" lauten.

(3) Das Gesamturteil lautet unter diesen Bedingungen:

a) „sehr gut bestanden" bei einer Durchschnittsbewertung von 1 bis 1,6,

b) „gut bestanden" bei einer Durchschnittsbewertung von 1,7 bis 2,4,

c) „befriedigend bestanden" bei einer Durchschnittsbewertung von 2,5 bis 3,2,

d) „genügend bestanden" bei einer Durchschnittsbewertung von 3,3 bis 4,

e) „nicht bestanden" in allen anderen Fällen.

(4) Die in besonderen Fällen abzugebenden Urteile richten sich nach der Gesamtleistung und Gesamtpersönlichkeit des Prüflings.

(5) Bei Prüflingen, deren Gesamturteil an der unteren Grenze von „genügend bestanden" steht, kann der Prüfungsausschuß unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Prüflings das Gesamturteil „nicht bestanden" aussprechen.

(6) Die Prüfungsniederschrift ist nach Beendigung der Prüfung mit Eintragung sämtlicher Durchschnittsbewertungen und Gesamturteile abzuschließen und von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(7) Der Vorsitzer des Prüfungsausschusses übersendet Abschrift der Prüfungsniederschrift der zur Laufbahn des höheren Forstdienstes zugelassenen Anwärter dem Reichsforstmeister.

7. Wiederholungsprüfung.

Wer die Hochschulschlußprüfung nicht bestanden hat, kann sie nur einmal frühestens nach Ablauf eines Semesters und nur an derselben Hochschule wiederholen.

8. Versäumnis.

Abschnitt I 8 gilt sinngemäß.

9. Zeugnis.

Über das Ergebnis der Prüfung stellt der Prüfungsausschuß ein Zeugnis nach Vordruck 6 aus.

10. Prüfungsgebühren.

(1) Die Prüfungsgebühren sind an die Hochschulkasse zu entrichten. Sie betragen für die

erstmalige Hochschulschlußprüfung . . . 60 RM,
Wiederholungsprüfung . . . . . 30 RM.

Nachgeholte Prüfungen nach Nr. 8 sind gebührenfrei.

(2) Nicht zugelassenen Prüflingen wird die Gebühr zurückerstattet.

III. Technische Zusatzprüfung für Forstwirte.

1. Zeitpunkt, Ort.

Die technische Zusatzprüfung für Forstwirte findet alljährlich am Schluß des Sommersemesters an der Hochschule für Bodenkultur in Wien und an der Technischen Hochschule Dresden, Abteilung Forstliche Hochschule Tharandt, statt.

2. Prüfungsausschuß.

Abschnitt I 2 gilt sinngemäß.

3. Zulassung.

(1) Der Bewerber kann frühestens nach Ableistung des zweiten technischen Semesters zur technischen Zusatzprüfung für Forstwirte zugelassen werden.

(2) Er hat beim Vorsitzer des Prüfungsausschusses zu dem von diesem bestimmten Zeitpunkt schriftlichen Antrag auf Zulassung zu stellen und zugleich vorzulegen:

a) den Nachweis der Immatrikulation,

b) das Zeugnis über das Bestehen der Hochschulschlußprüfung,

c) die Nachweise über die Belegung der im Studienplan verzeichneten, zu den Prüfungsgebieten des technischen Semesters gehörenden Vorlesungen einschließlich der damit verbundenen Übungen,

d) den Beleg über die Entrichtung der Prüfungsgebühr,

e) eine Erklärung, ob er bereits eine technische Zusatzprüfung für Forstwirte nicht bestanden hat;

f) Anwärter des höheren Forstdienstes haben die Verfügung über ihre Zulassung zur Laufbahn bzw. über ihre Annahme für den Staatsdienst vorzulegen.

(3) Die Zulassung wird zusammen mit dem Prüfungsplan schriftlich mitgeteilt. Sie ist zu versagen, wenn auch bei Gewährung einer kurzen Nachfrist nicht alle Belege in einwandfreier Form beigebracht werden.

(4) Die Nachweise werden nach Beendigung der Prüfung zurückgegeben.

4. Gang der Prüfung.

(1) Die Prüfung wird an der Hochschule abgehalten; sie besteht aus einer öffentlichen mündlichen Prüfung in den im Studienplan verzeichneten Prüfungsgebieten.

(2) Die Prüfungsgebiete sind:

1. Erdvermessung, Luftbildmessung,
2. Baustatik, Baustoffe,
3. Brückenbau, Eisenbetonbau, Hochbau,
4. Maschinenkunde,
5. Forstliches Ingenieurwesen,
6. Wildbach- und Lawinenverbauung,
7. Bergbauernwirtschaft.

Als Wahlprüfungsfach kann „Katasterwesen" hinzutreten.

(3) Abschnitt I 4 (3) bis (6) gilt sinngemäß.

5. Bewertung der Kenntnisse.

(1) Abschnitt I 5 gilt sinngemäß.

(2) Der Vorsitzer des Prüfungsausschusses führt als Prüfungsniederschrift auf Vordruck 7 eine Bewertungsliste mit sämtlichen Teil- und Gebietsbewertungen.

6. Gesamturteil.

(1) Der Prüfungsausschuß stellt auf Vordruck 7 nach Beendigung der Prüfung in einer Sitzung die von jedem Prüfling erzielte Gesamtbewertung als Summe sämtlicher Gebietsbewertungen fest; sodann berechnet er hieraus die Durchschnittsbewertung als das arithmetische Mittel bis auf eine Zehntelstelle. Hierbei sind $^5/_{100}$ und darüber aufzurunden, weniger als $^5/_{100}$ abzurunden (z. B. $\frac{21{,}9}{7} = 3{,}1$).

(2) Die Prüfung ist

a) bestanden, wenn in keinem Prüfungsgebiet eine schlechtere Bewertung als 4 erteilt wurde,

b) in besonderen Fällen bestanden, wenn in höchstens einem Prüfungsgebiet eine schlechtere Bewertung als 4 erteilt wurde und die Durchschnittsbewertung nicht unter 4 ist; das Gesamturteil darf jedoch in diesem Falle nicht günstiger als „genügend bestanden" lauten.

(3) Abschnitt II 6 (3) bis (7) gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß Vordruck 7 zu verwenden ist.

7. Wiederholungsprüfung.

Wer die technische Zusatzprüfung für Forstwirte nicht bestanden hat, kann sie nur einmal frühestens bei der nächstjährigen technischen Zusatzprüfung für Forstwirte wiederholen.

8. Versäumnis.

Abschnitt I 8 gilt sinngemäß.

9. Zeugnis.

Über das Ergebnis der Prüfung stellt der Prüfungsausschuß jedem Prüfling ein Zeugnis nach Vordruck 8 aus.

10. Prüfungsgebühren.

(1) Die Prüfungsgebühren sind an die Hochschulkasse zu entrichten. Sie betragen für die
erstmalige technische Zusatzprüfung für Forstwirte 20 RM,
Wiederholungsprüfung . . . . . 10 RM.
Nachgeholte Prüfungen nach Nr. 8 sind gebührenfrei.

(2) Nicht zugelassenen Prüflingen wird die Gebühr zurückerstattet.

IV. Ausnahmen.

(1) Über die Anrechnung von Semestern, die der Prüfling an deutschen oder ausländischen Hochschulen ohne forstlichen Studiengang studiert hat, entscheidet der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

(2) In besonderen Fällen, in welchen die Anwendung der Prüfungsordnung zu Härten führen würde, entscheidet der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Vordruck 1.

.....
(Hochschule)

Bewertung der Formenkenntnisse.

Der Student der Forstwissenschaft

.....,
(Vorname, Zuname)
geboren am ..... in .....,
hat bei mir im Laufe des ..... semesters 19....
Formenkenntnisse in

Botanik,
Zoologie,
Geologie,
Pathologie der Forstpflanzen,
Forstentomologie,
Forstbenutzung

nachgewiesen, die ich nach Abschnitt I 5 (1) bis (4) der Prüfungsordnung vom ..... 19.... mit ..... bewerte.

....., den ..... 19....

.....

Nichtzutreffendes streichen!

Bewertungen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = genügend, 5 = ungenügend.

.....
(Hochschule)

[Seite 1]

Vordruck 2.

Bewertungsliste

der in der Zeit vom ..... bis ..... 19.... abgehaltenen Vorprüfung — Ergänzungsprüfung — für Forstwirte.

Zahl der Prüflinge: .....

Aufgestellt:

....., den ..... 19....

Der Prüfungsausschuß:

Der Vorsitzer: ..... Die Prüfer: .....

.....

.....

Nichtzutreffendes streichen!

[Seite 2]

Prüflinge: Nr.	Vorname, Zuname, Geburtstag und -ort; Staatsdienst = S, Gemeindedienst = G, Privatdienst = P		Deutsches Recht	Volkswirtschaftslehre	Volkswirtschaftliche Politik	Finanzwissenschaft	Anorganische Chemie	Organische Chemie	Geologie I	Geologie II	Bodenkunde I	Bodenkunde II	Allgemeine Botanik	Systematische Botanik
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11	
1	**Beispiel:** *Hans Keim 26. 1. 1917 Adorf S*	Teilbewertungen			*2*	*4*	*3*	*5*	*3*	*2*	*3,5*	*2,5*	*3*	*2,5*
		Gebietsbewertungen	*2,5*	*1,5*	*3*		*4*		*2,5*		*3*		*2,7*	
		Teilbewertungen												
		Gebietsbewertungen												

Die Spalte „Teilbewertungen" kann nach Bedarf unterteilt werden.

Bewertungen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = genügend, 5 = ungenügend.

[Seite 3]

Bau und Leben der Waldbäume	Zoologie	Meteorologie	Mathematik		Wahlprüfungen		Gesamtbewertung	Zahl der Gebietsbewertungen	Durchschnittsbewertung	Gesamturteil	Bemerkungen
			I	II	a)	b)					
12	13	14	15		16	17	18	19	20	21	22
			2,5	*2*							
3	*3*	*3,5*	*2,2*		*2,5*		*33,4*	*12*	*2,8*	*Befriedigend bestanden*	

Vordruck 3.

..... (Hochschule)

Prüfungszeugnis.

Der Student der Forstwissenschaft

....., (Vorname, Zuname)

geboren am ..... in .....,

hat die

Vorprüfung über das Studium der Forstwissenschaft

mit einer Ergänzungsprüfung im Prüfungsgebiet .....

..... in der Zeit vom ..... bis .....

zum ..... Male abgelegt und mit einer Durchschnittsbewertung von ..... bestanden.

Die erteilten Bewertungen sind umstehend aufgeführt.

....., den ..... 19....

Der Vorsitzer des Prüfungsausschusses:

.....

Nichtzutreffendes streichen!

Prüfungsgebiete:	Bewertungen:	Prüfer:
1. Deutsches Recht	.....	.....
2. Volkswirtschaftslehre	.....	.....
3. Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft	.....	.....
4. Anorganische und organische Chemie	.....	.....
5. Geologie	.....	.....
6. Bodenkunde	.....	.....
7. Allgemeine und systematische Botanik	.....	.....
8. Bau und Leben der Waldbäume	.....	.....
9. Zoologie	.....	.....
10. Meteorologie	.....	.....
11. Mathematik	.....	.....
12. Wahlprüfungen:		
a)	.....	.....
b)	.....	.....
c)	.....	.....
Gesamturteil. . .	.....	.....

Bewertungen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = genügend, 5 = ungenügend.

Vordruck 4.

..... (Hochschule)

Seminarschein.

Der Student der Forstwissenschaft

....., (Vorname, Zuname)

geboren am ..... in .....,

hat bei mir im Laufe des ..... (Semester)

gemäß Abschnitt A III 4 der Richtlinien zur Forstlichen Studienordnung vom ..... 19....

folgendes Teilgebiet der Grundwissenschaften — Fachwissenschaften — in tieferem Eindringen bearbeitet:

.....

.....

folgendes Thema schriftlich bearbeitet:

.....

.....

am ..... Seminar .....

teilgenommen.

Die Beteiligung war .....

Die Gesamtheit der gezeigten Leistungen bewerte ich nach Abschnitt I 5 (1) bis (3) der Prüfungsordnung vom ..... 19.... mit .....

....., den ..... 19....

.....

.....

Nichtzutreffendes streichen!

Der Schein kann als „Doppel-Seminarschein" bezeichnet und doppelt bewertet werden, wenn er eine größere wissenschaftliche Arbeit bescheinigt und von mindestens zwei Dozenten unterzeichnet ist.

Bewertungen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = genügend, 5 = ungenügend.

[Seite 1]

Vordruck 5.

(Hochschule)

Bewertungsliste

der in der Zeit vom ..... bis ..... 19..... abgehaltenen

Hochschulschlußprüfung für Forstwirte.

Zahl der Prüflinge: .....

Aufgestellt:

....., den ..... 19.....

Der Prüfungsausschuß:

Der Vorsitzer: ..... Die Prüfer: .....

.....

.....

[Seite 2]

Nr.	Prüflinge: Vorname, Zuname, Geburtstag und Geburtsort — Staatsdienst = S, Gemeindedienst = G, Privatdienst = P		Waldbau doppelt mündlich I	Waldbau doppelt mündlich II	Waldbau doppelt schriftlich	Forstschutz doppelt Pathologie	Forstschutz doppelt Entomologie	Forstschutz doppelt im allgemeinen	Holzmeßlehre Zuwachslehre einfach		Forsteinrichtung doppelt mündlich I	Forsteinrichtung doppelt mündlich II	Forsteinrichtung doppelt schriftlich	Betriebswirtschaft Forstverwaltung einfach		Forstbenutzung doppelt I	Forstbenutzung doppelt II	Forstbenutzung doppelt III	Vermessung einfach	Wegebau einfach
1	2	3	4			5			6		7			8		9			10	
1	**Beispiel:** *Heinrich Brand 3. 9. 16 Neustadt S*	Teilbewertungen	*2*	*1,5*	*2*	*2,5*	*3*	*2,5*	*2*	*4*	*2*	*3*	*2*	*2,5*	*3,5*	*2,5*	*1,5*	*2,5*	*2*	*3*
		Gebietsbewertungen	*1,8*		*1,8*	*2,6*		*2,6*	*3*		*2,3*		*2,3*	*3*		*2,1*		*2,1*	*2,5*	
2	*Friedrich Blume 27. 11. 16 Oberdorf G*	Teilbewertungen	*3*	*3,5*	—	*4*	*4,5*	*4*	*3,5*	*4*	*4*	*3*	—	*3*	*4*	*2,5*	*3,5*	*2*	*4,5*	*3,5*
		Gebietsbewertungen	*3,2*		*3,2*	*4,1*		*4,1*	*3,7*		*3,5*		*3,5*	*3,5*		*2,6*		*2,6*	*4*	
	usw.																			

[Seite 3]

Forstpolitik doppelt mündlich	Holzmarktkunde doppelt mündlich	Zusammen doppelt schriftlich	Rechtskunde doppelt mündlich I	Rechtskunde doppelt mündlich II	Rechtskunde doppelt schriftlich	Forstgeschichte einfach	Jagd einfach		Waldprüfung doppelt		Wahlprüfungen je einfach a)	Wahlprüfungen je einfach b)	Wahlprüfungen je einfach c)	Seminarien je einfach a)	Seminarien je einfach b)	Diplomarbeit vierfach				Gesamtbewertung	Zahl der Gebietsbewertungen	Durchschnittsbewertung	Gesamturteil	Bemerkungen
11			12			13	14		15		16			17		18				19	20	21	22	23
2,5	*3*	*2,5*	*3*	*4*	*2,5*		*2,5*	*3*																
2,6		*2,6*	*3,1*		*3,1*	*3,5*	*2,7*		*2*	*2*	*3*	*2*		*2*	*2,5*					*57,2*	*23*	*2,5*	*Gut bestanden*	*Besonderer Fall. Hart an Grenze, Gesamtpersönlichkeit gut.*
3,5	*3*	—	*3*	*3*	—		*3*	*3,5*																
3,2		*3,2*	*3*		*3*	*3*	*3,2*		*3,2*	*3,2*	*2,5*			*3*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*	*83,5*	*26*	*3,2*	*Genügend bestanden*	

Die Spalte „Teilbewertungen" kann nach Bedarf unterteilt werden.

Bewertungen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = genügend, 5 = ungenügend.

Vordruck 6.

.....
(Hochschule)

Prüfungszeugnis.

Der Student der Forstwissenschaft

....., (Vorname, Zuname)

geboren am ..... in .....,

hat die

Hochschulschlußprüfung über das Studium der Forstwissenschaft

in der Zeit vom ..... bis ..... zum ..... Male abgelegt und mit einer Durchschnittsbewertung von ..... bestanden.

Er hat damit den akademischen Grad „Diplom-Forstwirt" erworben.

Die erteilten Bewertungen sind umstehend aufgeführt.

....., den ..... 19....

Der Vorsitzer des Prüfungsausschusses:

.....

Prüfungsgebiete:	Bewertungen:	Prüfer:
1. Waldbau	.....	.....
2. Forstschutz:		
a) Pathologie der Forstpflanzen b) Forstentomologie . . . . . c) Forstschutz im allgemeinen.	.....	.....
3. Holzmeßlehre, Zuwachslehre . .	.....	.....
4. Forsteinrichtung	.....	.....
5. Forstliche Betriebswirtschaftslehre einschl. Waldwertschätzung, Forstverwaltungslehre	.....	.....
6. Forstbenutzung	.....	.....
7. Forstliche Vermessungslehre, Wegebau, Technik der Holzabfuhr	.....	.....
8. Forstpolitik einschl. Forstwirtschaftsgeographie, Holzmarktkunde	.....	.....
9. Rechtskunde	.....	.....
10. Forstgeschichte	.....	.....
11. Jagdkunde, Jagdwirtschaft, Jagdrecht [1]	.....	.....
12. Waldprüfung	.....	.....
13. Wahlprüfungen:		
a)	.....	.....
b)	.....	.....
c)	.....	.....
14. Seminarien:		
a)	.....	.....
b)	.....	.....
15. Diplomarbeit	.....	.....
Gesamturteil . . .	.....	.....

[1]) Kann auch im Prüfungsgebiet 9 geprüft werden.

Bewertungen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = genügend, 5 = ungenügend.

[Seite 1]

Vordruck 7.

.....
(Hochschule)

Bewertungsliste

der in der Zeit vom ..... bis ..... 19..... abgehaltenen technischen Zusatzprüfung für Forstwirte.

Zahl der Prüflinge: .....

Aufgestellt:

....., den ..... 19.....

Der Prüfungsausschuß:

Der Vorsitzer: ..... Die Prüfer: .....

.....

.....

[Seite 2 u. 3]

Prüflinge Nr.	Vorname, Zuname, Geburtstag und -ort, Staatsdienst = S, Gemeindedienst = G, Privatdienst = P		Erdvermessung	Luftbildmessung	Baustatik	Baustoffe	Brückenbau	Eisenbetonbau	Hochbau	Maschinenkunde	Forstliches Ingenieurwesen	Wildbach- und Lawinenverbauung	Bergbauernwirtschaft	Wahlprüfung Katasterwesen	Gesamtbewertung	Zahl der Gebietsbewertungen	Durchschnittsbewertung	Gesamturteil	Bemerkungen
1	2	3	4		5		6			7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1	**Beispiel:** *Franz Waldbauer 7. 8. 1915 Unterberg P*	Teilbewertungen	*3*	*4*	*2*	*2,5*	*3*	*3*	*2*	*3*									
		Gebietsbewertungen	*3,5*		*2,2*		*2,7*			*4*	*4*	*2,5*	*3*	—	*21,9*	*7*	*3,1*	*Befriedigend bestanden*	
		Teilbewertungen																	
		Gebietsbewertungen																	

Die Spalte „Teilbewertungen" kann nach Bedarf unterteilt werden.

Bewertungen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = genügend, 5 = ungenügend.

Vordruck 8.

.....
(Hochschule)

Prüfungszeugnis.

Der Student der Forstwissenschaft

....., (Vorname, Zuname)

geboren am ..... in .....,

hat die

Technische Zusatzprüfung für Forstwirte

in der Zeit vom ..... bis ..... zum ..... Male abgelegt und mit einer Durchschnittsbewertung von ..... bestanden.

Er hat damit den akademischen Grad „Diplom-Forstingenieur" erworben.

Die erteilten Bewertungen sind umstehend aufgeführt.

....., den ..... 19....

Der Vorsitzer des Prüfungsausschusses:

.....

Prüfungsgebiete:	Bewertungen:	Prüfer:
1. Erdvermessung, Luftbildmessung .	.....	.....
2. Baustatik, Baustoffe	.....	.....
3. Brückenbau, Eisenbetonbau, Hochbau	.....	.....
4. Maschinenkunde	.....	.....
5. Forstliches Ingenieurwesen . . .	.....	.....
6. Wildbach- und Lawinenverbauung	.....	.....
7. Bergbauernwirtschaft	.....	.....
8. Wahlprüfung: Katasterwesen . .	.....	.....
Gesamturteil . . .	.....	.....

Bewertungen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = genügend, 5 = ungenügend.

*

Übergangsbestimmungen.

1. Bei den Prüfungen ist auf den Ausbildungsgang der Studenten Rücksicht zu nehmen.

2. Den Studenten wird auf Antrag bei den einzelnen Dozenten auch die nachträgliche Erwerbung der in Abschnitt I 3 (2) und II 3 (2) der Prüfungsordnung geforderten Bewertungen, Übungs- und Seminarscheine ermöglicht.

3. Studenten der Forstwissenschaft, die zur Laufbahn des höheren Forstdienstes nicht zugelassen sind, brauchen die nach der neuen Forstlichen Studienordnung zum Studium gehörende praktische Lehrzeit nicht mehr abzuleisten, wenn sie mit dem 1. Trimester 1940 bereits vier Semester bzw. Trimester Forstwissenschaft studiert haben.

4. Die praktische Lehrzeit in der durch die neuen Ausbildungsvorschriften für den höheren Forstdienst vorgeschriebenen Form kann erstmals in der Zeit vom April bis September 1940 abgeleistet werden.

5. Studenten, die nach mindestens dreisemestrigem Studium am Schluß des 1. Trimesters 1940 die Vorprüfung ablegen wollen und bis dahin noch nicht alle im neuen Studienplan dafür verzeichneten Vorlesungen gehört haben, können die Vorprüfung ohne die bisher nicht gehörten Fächer ablegen und die Prüfung über diese Fächer nach Ablauf eines weiteren Trimesters in Form von Einzelprüfungen nachholen. Bewertungsliste und Zeugnis sind entsprechend anzupassen.

6. Die Prüfung von Fächern, die zum Fachstudium zählen, ist von nun an auf die Schlußprüfung zu verlegen, auch wenn solche Fächer bereits im Laufe des Vorstudiums gehört wurden.

7. Das Zeugnis über das Bestehen der Hochschulschlußprüfung darf Studenten, welche die Vorprüfung bereits nach bisherigen Prüfungsordnungen abgelegt haben, in der Regel nur ausgestellt werden, wenn sie in sämtlichen Prüfungsgebieten des neuen Studienplanes eine Prüfung — wenn auch teilweise unter abweichender Bezeichnung, so doch vergleichbaren Inhalts — bestanden und die entsprechenden Vorlesungen belegt haben.

8. Sind in der Schlußprüfung nachträgliche Prüfungen in noch nicht geprüften Fächern des Vorstudiums notwendig, so sind sie nach den Bestimmungen über die Vorprüfung abzuhalten und zu bewerten. Bewertungsliste und Zeugnis sind entsprechend zu ergänzen.

9. In Fächern, welche bereits bei der Vorprüfung geprüft wurden, nunmehr aber zum Fachstudium zählen, braucht der Prüfling bei der Schlußprüfung keine Übungsscheine und Bewertungen der Formenkenntnisse mehr zu erbringen und keine abermalige Prüfung abzulegen. In den betreffenden Prüfungsgebieten ist das vorgeschriebene Vielfache der erteilten Gebietsbewertung entsprechend herabzusetzen. (Z. B. erhält ein Prüfling, der bereits in „Pathologie der Forstpflanzen" und „Forstentomologie" die Vorprüfung abgelegt hat, bei der Schlußprüfung in „Forstschutz im allgemeinen" nicht eine dreifache, sondern nur eine einfache Gebietsbewertung.)

10. Bei Staatsdienstanwärtern, die noch nach den bisherigen Bestimmungen zur Laufbahn zugelassen wurden, kann die in Abschnitt II 3 (2) k und III 3 (2) f der Prüfungsordnung geforderte Verfügung auch auf vorläufige oder unverbindliche Zulassung lauten.

11. Der Nachweis über die Teilnahme an mindestens einem Lager der Reichsfachgruppe Forstwissenschaft der Reichsstudentenführung ist bis auf weiteres nur vorzulegen, wenn der Student mit Rücksicht auf den Krieg und den zeitweisen Ausfall der Lager tatsächlich die Möglichkeit hatte, an einem Lager teilzunehmen.

12. Wiederholungs- und Ergänzungsprüfungen, die im Jahre 1940 noch auf Grund bisheriger Prüfungen abzulegen sind, finden nach den bisherigen Prüfungsvorschriften statt.

13. Studenten, die bis zum Abschluß des 1. Trimesters des Jahres 1940 an der Hochschule für Bodenkultur in Wien sämtliche Vorlesungen der künftigen technischen Semester und die in Abschnitt A III 7 der Forstlichen Studienordnung aufgeführten Vorlesungen, wenn auch teilweise unter anderer Bezeichnung, so doch vergleichbaren Inhalts, belegt und Prüfungen hierüber bestanden haben, dürfen den akademischen Grad „Diplom-Forstingenieur" führen.

Soweit die genannten Vorlesungen nur teilweise belegt oder geprüft sind, brauchen sie für diesen Teil nicht mehr belegt und geprüft zu werden.

14. Forstwirte deutscher Volkszugehörigkeit, die bereits früher an der Hochschule für Bodenkultur in Wien und Brünn und an der Forstabteilung der tschechischen Technischen Hochschule Prag den Titel „Ingenieur" durch Zeugnis erworben haben, dürfen künftig den akademischen Grad „Diplom-Forstingenieur" führen.

15. In besonderen Fällen, in welchen die Anwendung dieser Bestimmungen zu Härten führen würde, entscheidet der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Erziehung

a) Für das Reich

22. Private Fortbildungskurse (Ferienkurse) für Lehrer Höherer Schulen.

Mir ist bekanntgeworden, daß von Lehrmittelfirmen Fortbildungskurse (Ferienkurse) für Lehrer Höherer Schulen veranstaltet werden.

Die Ausrichtung der Lehrer im Sinne und Dienste der Neuordnung des höheren Schulwesens ist eine wichtige Aufgabe der Fortbildung, die ich privaten Stellen (insbesondere Lehrmittelfirmen) weder übertragen kann noch überlassen

darf. Ich ersuche daher, dafür zu sorgen, daß solche privaten Ausbildungskurse in Zukunft von den Lehrern und Lehrerinnen der Höheren Schulen nicht mehr besucht werden.

Berlin, den 23. Dezember 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland, die Unterrichtsverwaltungen der Länder (einschl. Ostmark), die Herren Reichsstatthalter in Reichenberg, Danzig und Posen sowie den Herrn Regierungspräsidenten in Kattowitz. — E I b 619.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 49.)

23. Verkürzung des Studiums für das Lehramt an Volksschulen und für das Lehramt einer Hauswirtschafts- und Turnlehrerin an Volksschulen, mittleren Schulen und Berufsschulen auf dem Lande.

Die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse haben es geboten erscheinen lassen, verschiedene Studiengänge bis auf weiteres zu verkürzen, um den Studierenden zu einem rascheren Abschluß ihrer wissenschaftlichen Ausbildung zu verhelfen. Nachdem von mir kürzlich bereits die Dauer des Studiums für das Lehramt an Höheren Schulen herabgesetzt worden ist, habe ich mich entschlossen, für die Dauer des Krieges nunmehr auch das viersemestrige Studium für das Lehramt an Volksschulen und für das Lehramt einer Hauswirtschafts- und Turnlehrerin an Volksschulen, mittleren Schulen und Berufsschulen auf dem Lande um ein Semester zu verkürzen. Ich bestimme daher folgendes:

Die Studierenden der Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung — des Pädagogischen Instituts in Jena — können sich bis auf weiteres zu Beginn des dritten Semesters zu der ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen und für das Lehramt einer Hauswirtschafts- und Turnlehrerin melden. Die Meldungen sind zum 1. Januar oder 1. Juni j. Js. einzureichen. Die Studierenden, die sich gegenwärtig in ihrem dritten Studiensemester befinden, können ihre Meldung zur ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen bis zum 15. Januar 1940 einreichen; das gleiche gilt für Studierende des vierten Semesters und älterer Semester.

Die ersten Prüfungen für das Lehramt an Volksschulen und für das Lehramt einer Hauswirtschafts- und Turnlehrerin werden bis auf weiteres insofern vereinfacht, als von der Anfertigung der in den Prüfungsordnungen vorgesehenen schriftlichen Hausarbeit abzusehen ist. Bei der Prüfung für das Lehramt an Volksschulen wird an deren Stelle eine im Laufe des Studiums angefertigte Semesterarbeit als schriftliche Prüfungsarbeit angerechnet. Die Lehramtsprüfungen sind im April j. Js., für Studierende, die im Sommersemester zu studieren begonnen haben, im September abzuhalten.

Durch die Verkürzung des Volksschullehrerstudiums und des Studiums der Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen wird eine Neuregelung der Dauer der Semester notwendig. Dieserhalb und wegen entsprechender künftiger Abwandlung der Studienordnungen für das Lehramt an Volksschulen und für das Lehramt einer Hauswirtschafts- und Turnlehrerin und gegebenenfalls auch der Prüfungsordnungen bleibt weiterer Runderlaß vorbehalten.

Die Hochschuldirektoren werden ermächtigt, selbständig die für den Übergang erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, nach denen das nach der Studienordnung für das Lehramt an Volksschulen für das bisherige vierte Studiensemester vorgesehene Pensum im wesentlichen in dem laufenden Wintersemester 1939/40 mit zu berücksichtigen ist. Über die hiernach getroffenen Maßnahmen ersuche ich die Direktoren der zur Zeit geöffneten Hochschulen mir bis zum 15. März 1940 zu berichten und dabei gleichzeitig Vorschläge für die auf Grund der Verkürzung der beiden genannten Studiengänge notwendige Abwandlung der Studienordnungen und gegebenenfalls für eine etwaige entsprechende Änderung der Prüfungsordnungen zu machen. Die Direktoren der außerpreußischen Hochschulen reichen mir ihre Berichte auf dem Dienstwege über die zuständigen Unterrichtsverwaltungen der Länder — Reichsstatthalter — ein.

Berlin, den 3. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

An die Herren Direktoren der deutschen Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung (einschl. Danzigs) und des Pädagogischen Instituts in Jena, die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit eigenen Einrichtungen für die Lehrerbildung (außer Ostmark und Sudetengau), die Herren Reichsstatthalter in Danzig und Hamburg und den Herrn Reichskommissar für das Saarland. — E I d 4362 E II a, E II b (a).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 50.)

24. Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften.

Fortsetzung des Verzeichnisses aus Heft 24 (S. 592).

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
4369	Das Dritte Reich im Aufbau. Bd. I—III. Bd. I: Grundfragen der deutschen Politik. Bd. II: Der organisatorische Aufbau. Bd. III: Wehrhaftes Volk.	Paul Meier-Benneckenstein	Berlin, Junker & Dünnhaupt	zus. 42,—, einzeln je 14,—	L
4370	Wir bauen am Westwall.	Werner Flack	Oldenburg, Stalling	geh. 2,80, geb. 3,80	L S v. 13
4371	Wer hat recht?	Wedde	Breslau, Hirt	1,80	S v. 15
4372	Grundzüge der deutschen Geschichte der Neuzeit.	Erich Botzenhart	Berlin, Spaeth & Linde		L

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
*4373	Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates. Bd. 3. Sachregister zu Bd. 1—3.	Lammers und Pfundtner	Berlin, Spaeth & Linde		L
*4374	Ewiges Deutschland. Ein deutsches Hausbuch.	Hrsg. vom WHW.	Braunschweig, Westermann	3,—	S v. 15
4375	Jugend, hilf im Wirtschaftskampf!	Timmermann	Berlin, Oehmigke	0,60	S v. 12
4376	Gesundheitspflege mit Rassenhygiene.	Ihde, Roßner und Stockfisch	Langensalza, Beltz	geh. 5,—, geb. 6,25	L
4377	Die Verbreitung der Juden in der Welt. Statistische Beiträge zu den Fragen der Zeit.	F. H. Zander	Berlin, Kämmerer	3,80	L
4378	Grundzüge der neuen deutschen Wirtschaftsordnung.	Josef Kölble	Leipzig, Kohlhammer, Abt. Schaeffer	geh. 2,80	L
4379	Deutsche kämpfen in Afrika.	Werner Dullo	Berlin, Weise	0,95	S v. 11—13
4380	Könige und Priester. Das tausendjährige Ringen zwischen Reich und Romkirche.	Friedrich Banner	Berlin, Fritsch	geh. 1,80	L S v. 16 (nur geb.)
4381	Das Getto geht auf.	Fritz Oebus	Leipzig, Lühe & Co.	1,20	L S v. 15
*4382	Die alleinige Kriegsschuld Englands.	J. von Ribbentrop	Berlin, Junker & Dünnhaupt	0,80	L S v. 15
4383	Fünfzig Jahre Deutschland.	Sven Hedin	Leipzig, Brockhaus	geh. 5,—, geb. 6,—	L
4384	Der Große Kurfürst.	Hermann von Petersdorff	Leipzig, Koehler & Amelang	7,50	L S v. 15
4385	Geschichte des deutschen Weichsellandes.	Erich Keyser	Leipzig, Hirzel	3,60	L
*4386	Wie kam es zum Kriege 1939?	Wilhelm Ziegler	Leipzig, Reclam	geh. 0,35, geb. 0,75	L S v. 14 (nur geb.)
4387	Ulanen auf Patrouille.	Wolfgang Loeff	Berlin, Weise	0,95	S v. 12
4388	Greift an, Grenadiere!	Alfred Hein	Berlin, Weise	0,95	S v. 12
4389	Krieg unter Wasser.	Hermann A. K. Jung	Oldenburg, Stalling	4,80	L S v. 13
4390	Unserer Auslandskreuzer Ruhm und Ende. Nach Berichten und Briefen von Augenzeugen.	Nicolaus Hennigsen	Köln, Schaffstein	0,85	S v. 13
*4391	Tannenberg. Deutsches Schicksal — Deutsche Aufgabe.	Kuratorium für das Ehrenmal Tannenberg	Oldenburg, Stalling	4,50	L S v. 15
*4392	Männer am Feind.	Rolf Bathe	Oldenburg, Stalling	geh. 4,80, geb. 5,60	L S v. 14 (nur geb.)
4393	Pionier Bombeck.	Bruno H. Jahn	Berlin, Weise	0,95	S v. 12
4394	Wir Frontsoldaten.	G. Flechsig	Paderborn, Schöningh	geh. 2,—, geb. 3,—	L
4395	Die letzten Korsaren. Kriegsfahrten deutscher Hilfskreuzer.	Hermann A. K. Jung	Stuttgart, Franckh	4,80	S v. 14
4396	U-Boot-Fahrer und Kamelreiter. Kriegsfahrten eines deutschen Unterseebootes.	L. Dinklage	Stuttgart, Franckh	4,80	S v. 13
4397	Eine Batterie verstummt.	Joh. von Kunowski	Berlin, Weise	0,95	S v. 12—16
*4398	Wörterbuch des Flugwesens. 2. Aufl. 1939.	K. Anders, H. Eichelbaum	Leipzig, Quelle & Meyer	5,—	L S v. 15
4399	Flügel am Horizont.	A. Norden	Berlin, Deutscher Verlag	5,80	S v. 13
4400	Jagdflieger Immelmann.	H. Kohl	Reutlingen, Enßlin & Laiblin	1,20	S v. 12
4401	U-Boot vor dem Feind.	Frhr. von Forstner	Berlin, Weise	0,95	S v. 12
4402	Schlachtkreuzer im Feuer.	W. Loeff	Berlin, Weise	0,95	S v. 12—15
4403	Physikalische Denkaufgaben aus der Welt der Soldaten.	H. Weinreich	Berlin, Teubner	geh. 2,40	L S v. 13 (nur geb.)
4404	Die deutsche Dichtung im Unterricht. I. Teil: Die erzählende Dichtung.	Hans Siemonsen	Leipzig, Brandstetter	geh. 2,20, geb. 3,—	L
*4405	Trübners Deutsches Wörterbuch A/B.	Alfred Götze	Berlin, de Gruyter		L
4406	Zeichnen und Werken in der Volksschule. Erstes bis viertes Schuljahr.	Weidner, Thon und Bähr	Osterwieck (Harz), Zickfeldt	geh. 2,75, geb. 3,85	L (Vo)

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
4407	Jagd unter Wasser mit Harpune und Kamera.	Hans Haß	Stuttgart, Franckh	3,80	S v. 14
4408	Sportler erzählen.	H. Cavalier	Berlin, Limpert	4,80	S v. 12
4409	Die deutschen Südwester.	W. Wülfing	Reutlingen, Enßlin & Laiblin	2,40	S v. 13
4410	Der Fluß ohne Ende.	P. P. Hilbert	Potsdam, Voggenreiter	0,90	S v. 12
4411	Die Inselreise. Eine Mädelgeschichte von den Lofoten.	Estrid Ott	Stuttgart, Thienemann	3,80	S v. 14
4412	Fröhliches Kunterbunt.	Julie Kniese u. a.	Stuttgart, Loewe	4,80	S v. 7—9 u. M ab 15
4413	Robinson Crusoe.	H. Menken	Stuttgart, Franckh	4,80	S v. 10
4414	Käptn Freverts Insel.	H. Waterboer	Stuttgart, Franckh	4,80	S v. 13
*4415	Mühle des Rechts. Der königliche Rechtswahrer. (2 Bände.)	Johannes Priese	Görlitz, Jungland-Verlag	zus. 8,40	L S v. 16
*4416	Das blaue Land. Ein Siedlerroman aus der Zeit Friedrichs des Großen.	Johannes Priese	Görlitz, Jungland-Verlag	4,20 (Nr. 4415 und 4416 zus. 12,—)	L S v. 15
4417	Prinz Eugen.	Robert Hohlbaum	Stuttgart, Loewe	2,90	S v. 13
4418	Grimms Märchen in neuer sorgfältiger Auswahl.	Gebr. Grimm	Stuttgart, Loewe	2,50	S v. 8—10
4419	Fritz will zur Technik.	Georg Grillmayer	Stuttgart, Loewe	3,80	S v. 13
4420	Don Quijote. Für die Jugend frei bearbeitet von P. Moritz.	Miguel de Cervantes Saavedra	Stuttgart, Loewe	2,50	S v. 12
4421	Von Löffelmann und Stachelinchen. Geschichten von Tieren der deutschen Heimat. Ausgewählt und durchgesehen von Eduard Rothemund.	Egon von Kapherr	Stuttgart, Loewe	2,45	S v. 10
4422	Die stille Tat. Schicksale im Alltag.	Walter Persich	Stuttgart, Franckh	2,80	L S v. 15
4423	Sturmfahrt unter schwarzer Fahne. Ein Jugendroman um Claus Störtebecker.	J. Sigleur	Stuttgart, Franckh	4,80	S v. 12
*4424	Tecumsehs Tod. Eine Erzählung vom Kampfe eines roten Mannes für sein Volk.	Fritz Steuben	Stuttgart, Franckh	6,80	S v. 13
4425	Reiter im Grenzland.	Karl von Möller	Reutlingen, Enßlin & Laiblin	2,40	S v. 12
4426	Faun. Die Geschichte eines Rehbocks.	Kurt Knaak	Reutlingen, Enßlin & Laiblin	2,80	S v. 12
4427	Jupp, der Bergknappe.	Bernhard Faust	Reutlingen, Enßlin & Laiblin	1,—	S v. 11—13
4428	Leidenschaft. Ein Schiller-Roman.	N. Jacques	Berlin, Deutscher Verlag	geh. 4,—, geb. 5,—	L
4429	Das Herz in der Hand. Dichter aller deutschen Stämme erzählen der Jugend.	Mario Heil de Brentani	Stuttgart, Thienemann	4,80	S v. 15
4430	Kadetten des Großen Königs. Eine Erzählung aus dem Siebenjährigen Krieg.	Felix Lützkendorf	Berlin, Die Heimbücherei	5,50	S v. 12
4431	Auf Walfang in der Antarktis.	Herbert Spengemann	Bühl (Baden), Konkordia AG.	2,50	S v. 12
4432	Preußische Jugend.	Alfons Menne	Leipzig, Staackmann	4,50	S v. 14
4433	Die Teufelsmüller. Zweierlei Leute Schicksal.	H. Kutzleb	Köln, Schaffstein	3,20	S v. 14
4434	Fritz, der Fischerjunge.	Hansgeorg Buchholtz	Köln, Schaffstein	2,50	S v. 11
4435	Pack zu, Gisela!	H. von Gebhardt	Köln, Schaffstein	3,—	S (M) v. 12
4436	So war das mit Tetjus Uhl.	Hans Reiser	Berlin, Die Heimbücherei	4,80	S v. 12
4437	Die Wüste kämpft.	H. O. Schönhoff	Stuttgart, Franckh	4,80	S v. 12
4438	Der Page des Großen Königs.	Hans Lehr	Reutlingen, Enßlin & Laiblin	1,—	S v. 11
4439	Deutsches Leid in Österreich. Fünf geschichtliche Bilder von 1848 bis 1870.	R. Hohlbaum	Frankfurt a. M., Diesterweg	0,50	S v. 15
4440	Die Arbeit singt. Geschichten um werktätige Menschen.	Walter Dach	Frankfurt a. M., Diesterweg	0,50	S v. 13
*4441	Das Nibelungenlied. Nach dem Urtext erneuert.	H. Stodte	Stuttgart, Hohenstaufen-Verlag	4,80	L S v. 15

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
4442	Deutsche Opernlegenden. Bd. I und II.	A. Kolnau	Berlin, Müller & Kiepenheuer	je 1,80	S v. 13
4443	Deutsche Kunstbetrachtung	Georg Schorer	München, Deutscher Volksverlag	8,90	L S v. 15
4444	Weltruhm aus bayerischen Steinplatten. Alois Senefelder, der deutsche Erfinder der Steindruckkunst.	E. Metzger	Leipzig, Lühe & Co.	0,90	L S v. 15
4445	Flug und Flieger im Pflanzen- und Tierreich.	R. Schmidt	Berlin, Klasing & Co.	4,60	L S v. 15
4446	Georg Simon Ohm als Lehrer und Forscher in Köln. 1817—1826. Festschrift zur 150. Wiederkehr seines Geburtstages.		Köln, Bachem	4,50	L
4447	Biologie. Lebenskunde im Schulalltag.	Friedrich Wolter	Leipzig, Klinkhardt	geh. 3,80	L
4448	Kolonialdienst in der Südsee. Brieftagebuch des Kolonialsekretärs Rudolf Brauckmann aus Uslar, gefallen im Kampf mit Aufständischen auf Ponape.	Hrsg. vom NS.-Lehrerbund	Braunschweig, Appelhans & Co.	0,55	S v. 12
4449	Kolonialprobleme der Gegenwart.	Gunzert u. a.	Berlin, Mittler & Sohn	4,80	L S v. 16
*4450	Büffelkoppel am Dume. Als Bauer und Jäger in Kamerun.	E. R. Petersen	Stuttgart, Thienemann	1,60	S v. 11
4451	Die deutschen Heimatführer. Bd. 7 a: Bayerische Ostmark.		Berlin, Verlag der Deutschen Heimatführer (E. Müller)	1,—	L
4452	Buntes Leben in drei Erdteilen. Erinnerungen eines alten Afrikaners.	Paul Graetz	Berlin, Deutscher Verlag	geh. 2,80, geb. 3,80	L
4453	Deutsch-Ostafrika ruft! Briefe und Tagebuchblätter aus dem Nachkriegs-Deutsch-Ostafrika.	M. R. Breyne	Berlin, Safari	2,85	L S v. 13
4454	Thüringen. Landschaft, Geschichte, Wirtschaft, Kultur.	Th. Scheffer, F. Fink	Langensalza, Beltz	geh. 1,20	L (i. b. i. Thür.)
*4455	Til kommt nach Sumatra. Ein Leben eines deutschen Jungen in den Tropen.	Karl Helbig	Stuttgart, Gundert	2,80	S v. 12
4456	Deutsche Lebensraumkunde.	Ernst Bode	Osterwieck (Harz), Zickfeldt	2,75	L
4457	Borsig, der eiserne Vorarbeiter.	Fr. Köhler	Leipzig, Lühe & Co.	1,20	S v. 14
4458	Werner Siemens, der Begründer des elektrotechnischen Zeitalters.	Fr. Heintzenberg	Leipzig, Lühe & Co.	1,50	S v. 14
4459	Cäsars Rheinbrücke.	K. Saatmann u. a.	Berlin, Weidmann	3,80	L (i. b. Gymn.)

Anmerkung: Die mit einem Stern versehenen Bücher werden „empfohlen", die übrigen gelten als „zugelassen".

Berlin, den 10. Januar 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

Bekanntmachung. — E III a 50.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 50.)

25. Deutschlehrbücher für Höhere Schulen.

Vermerk: Der auf Seite 10—13 Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 abgedruckte Runderlaß vom 15. Dezember 1939 — E III P 785/39 — ist infolge eines drucktechnischen Fehlers ungültig.

Es gilt nunmehr folgende Fassung:

Im Anschluß an meine Runderlasse vom 23. Mai und 14. August 1939 — E III P 316 und 535/39 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. Heft 11 S. 324/326 und Heft 17 S. 458/459) teile ich mit, daß für den Deutschunterricht an den grundständigen Oberschulen und an den Oberschulen in Aufbauform sowie an den Gymnasien die Bände für die 6., 7. und 8. Klasse nach den beiliegenden Verteilungsplänen zum Gebrauch vorläufig zugelassen werden.

Verlag Braun in Karlsruhe i. B.:

1. Deutsches Lesebuch für Höhere Schulen. Herausgegeben von Dr. Ernst Bender. 6. Klasse. Ausgabe A: für Jungen. Bearbeitet von Dr. Ernst Bender, Wilhelm Etzel und Roland Vulpius. 1939.
2. Desgleichen. 7. Klasse. Ausgabe A: für Jungen. 1939.
3. Desgleichen. 8. Klasse. Ausgabe A: für Jungen. Von Dr. Ernst Bender unter Mitarbeit von Wilhelm Etzel. 1939.
4. Deutsches Lesebuch für Höhere Schulen. Herausgegeben von Dr. Ernst Bender. 6. Klasse. Ausgabe B: für Mädchen. Bearbeitet von Dr. Ernst Bender, Wilhelm Etzel und Roland Vulpius. 1939.
5. Desgleichen. 7. Klasse. Ausgabe B: für Mädchen. Herausgegeben von Dr. Ernst Bender unter Mitarbeit von Wilhelm Etzel und Roland Vulpius. 1939.

6. Desgleichen. 8. Klasse. Ausgabe B: für Mädchen. Herausgegeben von Dr. Ernst Bender unter Mitarbeit von Roland Vulpius. 1939.

Verlag Hirt in Breslau:

1. Hirts Deutsches Lesebuch. Herausgegeben von Johannes Eilemann, Dr. Walther Gehl, Dr. Walther Jantzen, Dr. Hans Bursch, Dr. Alfred Schmidt und Emil Wittig. 6. Klasse. Ausgabe A: für Jungen. 1939.
2. Desgleichen. 7. Klasse. Ausgabe A: für Jungen. 1939.
3. Desgleichen. 8. Klasse. Ausgabe A: für Jungen. 1939.
4. Desgleichen. 6. Klasse. Ausgabe B: für Mädchen. 1939.
5. Desgleichen. 7. Klasse. Ausgabe B: für Mädchen. 1939.
6. Desgleichen. 8. Klasse. Ausgabe B: für Mädchen. 1939.

Verlag Huhle in Dresden:

1. Deutsches Lesebuch für Höhere Schulen. Herausgegeben von Dr. Fritz Apelt, Martin Goldammer, Dr. Alfons Höltermann, Dr. Karl Hunger, Dr. Hans Paulmann, Friedrich Sieber unter Mitwirkung von Dr. Karl Andernacht. 6. Klasse. 1939.
2. Desgleichen. 7. Klasse. 1939.
3. Desgleichen. 8. Klasse. 1939.

Verlage Buchner in Bamberg, Kornsche Buchhandlung in Nürnberg, Lindauersche Universitäts-Buchhandlung (Schöpping) in München und Oldenbourg in München:

1. Ewiges Deutschland. Deutsches Lesebuch für Höhere Schulen. Herausgegeben von Dr. August Caselmann, Dr. Anton Lämmermeyr und Ernst Puchtler. 6. Klasse. Bearbeitet von Dr. Theodor Langenmaier unter Mitwirkung von Dr. Frieda Schürer. 1939.
2. Desgleichen. 7. Klasse. Bearbeitet von Dr. Theodor Langenmaier unter Mitwirkung von Dr. Frieda Schürer, Dr. Ferdinand Denk und Georg Regler. 1939.
3. Desgleichen. 8. Klasse. 1939.

Verlag Quelle & Meyer in Leipzig:

1. Ewiges Volk. Deutsches Lesebuch für Höhere Schulen. Herausgegeben von Dr. E. Sablotny und Dr. A. Schmudde. 6. Klasse. 1939.
2. Desgleichen. 7. Klasse. 1939.
3. Desgleichen. 8. Klasse. 1939.

Verlag Salle-Diesterweg in Frankfurt a. M. (Gemeinschaftsverlag):

1. Deutsches Lesebuch. Bearbeitet von Kurt Bona. 6. Klasse. 1939.
2. Desgleichen. Bearbeitet von Dr. Friedrich Hackenberg und Bernhard Schwarz. 7. Klasse. 1939.
3. Desgleichen. Bearbeitet von Dr. Friedrich Hackenberg und Bernhard Schwarz. 8. Klasse. 1939.

Verlag Schwann in Düsseldorf:

1. Saat in die Zeit. Deutsches Lesebuch für Höhere Schulen. Herausgegeben von Dr. Alfred Grötz. 6. Klasse. 1939.
2. Desgleichen. 7. Klasse. 1939.
3. Desgleichen. 8. Klasse. 1939.

Verlag Teubner in Leipzig:

1. Teubners Deutsches Unterrichtswerk. Deutsches Lesebuch für Höhere Schulen. Herausgegeben von Professor Dr. Walter Baetke. 6. Klasse. 1939.

2.
3. } Bände für die 7. und 8. Klasse erscheinen nicht.

Verlag Velhagen & Klasing in Bielefeld:

1. Erbe und Auftrag. Deutsches Lesebuch für Jungen. Herausgegeben von Dr. Paul Habermann, Dr. Arthur Laudien und Dr. Rudolf Tobler. 6. Klasse. 1939.
2. Desgleichen. 7. Klasse. 1939.
3. Desgleichen. 8. Klasse. 1939.
4. Deutsche Sendung. Lesebuch für Mädchen. Herausgegeben von Lic. Karl Buchholz, Dr. Erich Chudzinski, Dr. Hans Gille, Dr. Siegfried Kadner und Dr. Paul Ostwald. 6. Klasse. 1939.
5. Desgleichen. 7. Klasse. 1939.
6. Desgleichen. 8. Klasse. 1939.

Verlag Weidmann in Berlin:

1. Deutsches Lesebuch für Höhere Schulen. Herausgegeben von Wilhelm Kallbach. 6. Klasse. 1939.
2. Desgleichen. 7. Klasse. 1939.
3. Desgleichen. 8. Klasse. 1939.

*

Die obengenannten Lehrbücher für die 6., 7. und 8. Klasse der Höheren Schulen werden nach den in den Anlagen beigefügten Verteilungsplänen eingeführt.

Berlin, den 15. Dezember 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen) und die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — E III P 785.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 53.)

*

Anlage 1.

Verteilungsplan
der genehmigten Deutschlehrbücher für die 6. Klasse der grundständigen Oberschulen und der Oberschulen in Aufbauform sowie der Gymnasien.

Regierungsbezirk (Kreishauptmannschaft), Land	An den Schulen	
	für Jungen	für Mädchen
	Verlag	
Königsberg	Hirt	Velhagen & Klasing
Gumbinnen	Hirt	Teubner
Allenstein	Teubner	Teubner
Marienwerder	Teubner	Velhagen & Klasing
Frankfurt a./O. ..	Hirt	Huhle
Potsdam	Quelle & Meyer	Hirt
Berlin:		
Bezirksamt		
Charlottenburg .	Salle	Weidmann
Horst Wessel ...	Teubner	Velhagen & Klasing
Köpenick	Teubner	Velhagen & Klasing
Kreuzberg	Teubner	Velhagen & Klasing
Lichtenberg	Teubner	Velhagen & Klasing
Mitte	Teubner	Velhagen & Klasing
Neukölln	Teubner	Velhagen & Klasing
Pankow	Teubner	Velhagen & Klasing

Regierungsbezirk (Kreishauptmannschaft), Land	An den Schulen	
	für Jungen	für Mädchen
	Verlag	
Prenzlauer Berg	Teubner	Velhagen & Klasing
Reinickendorf	Teubner	Velhagen & Klasing
Schöneberg	Salle	Weidmann
Spandau	Salle	Weidmann
Steglitz	Salle	Weidmann
Tempelhof	Teubner	Velhagen & Klasing
Tiergarten	Teubner	Velhagen & Klasing
Treptow	Teubner	Velhagen & Klasing
Wedding	Teubner	Velhagen & Klasing
Weißensee	Teubner	Velhagen & Klasing
Wilmersdorf	Salle	Weidmann
Zehlendorf	Salle	Weidmann
Stettin	Salle	Hirt
Köslin	Weidmann	Teubner
Schneidemühl	Weidmann	Teubner
Breslau	Hirt	Hirt
Liegnitz	Hirt	Hirt
Oppeln	Quelle & Meyer	Weidmann
Magdeburg	Hirt	Huhle
Merseburg	Hirt	Weidmann
Erfurt	Huhle	Weidmann
Schleswig	Weidmann	Hirt
Hannover	Teubner	Quelle & Meyer
Aurich	Quelle & Meyer	Quelle & Meyer
Stade	Quelle & Meyer	Teubner
Hildesheim	Teubner	Teubner
Osnabrück	Teubner	Teubner
Lüneburg	Schwann	Hirt
Münster	Velhagen & Klasing	Velhagen & Klasing
Minden	Velhagen & Klasing	Velhagen & Klasing
Arnsberg	Hirt	Velhagen & Klasing
Kassel	Weidmann	Hirt
Wiesbaden	Schwann	Schwann
Koblenz	Salle	Weidmann
Düsseldorf	Schwann	Hirt
Köln	Schwann	Weidmann
Trier	Hirt	Weidmann
Aachen	Salle	Weidmann
Sigmaringen	Teubner	Teubner
Bayern ohne Pfalz	Salle	Oldenbourg
Pfalz	Braun	Oldenbourg
Sachsen:		
Chemnitz	Huhle	Hirt
Dresden-Bautzen	Huhle	Teubner
Leipzig	Teubner	Teubner
Zwickau	Huhle	Hirt
Württemberg	Teubner	Teubner 55 v. H. Braun 45 v. H.
Baden:		
Bez. Konstanz	Braun	Braun
Bez. Freiburg	Teubner	Braun
Bez. Karlsruhe	Hirt	Hirt
Bez. Mannheim	Hirt	Hirt
Thüringen	Salle	Weidmann
Hessen	Salle	Salle
Hamburg	Huhle	Teubner
Saarland	Quelle & Meyer	Teubner
Mecklenburg	Weidmann	Teubner
Oldenburg	Weidmann	Weidmann
Braunschweig	Velhagen & Klasing	Weidmann
Anhalt	Velhagen & Klasing	Teubner
Bremen	Quelle & Meyer	Weidmann
Lippe	Velhagen & Klasing	Velhagen & Klasing
Schaumburg-Lippe	Schwann	Velhagen & Klasing

Anmerkung: Der Kürze halber ist mit Oldenbourg der Gemeinschaftsverlag der Firmen C. C. Buchners Verlag in Bamberg, Kornsche Buchhandlung in Nürnberg, J. Lindauersche Universitäts-Buchhandlung (Schöpping) in München und R. Oldenbourg in München bezeichnet worden, ebenso ist das im Gemeinschaftsverlag Salle-Diesterweg in Frankfurt a. M. erscheinende Werk mit Salle bezeichnet worden.

*

Anlage 2.

Verteilungsplan
der genehmigten Deutschlehrbücher für die 7. und 8. Klasse der grundständigen Oberschulen und der Oberschulen in Aufbauform sowie der Gymnasien.

Regierungsbezirk (Kreishauptmannschaft), Land	An den Schulen	
	für Jungen	für Mädchen
	Verlag	
Königsberg	Hirt	Velhagen & Klasing
Gumbinnen	Hirt	Velhagen & Klasing
Allenstein	Velhagen & Klasing	Velhagen & Klasing
Marienwerder	Velhagen & Klasing	Velhagen & Klasing
Frankfurt a./O.	Hirt	Huhle
Potsdam	Quelle & Meyer	Hirt
Berlin:		
Bezirksamt		
Charlottenburg	Salle	Weidmann
Horst Wessel	Huhle	Velhagen & Klasing
Köpenick	Huhle	Velhagen & Klasing
Kreuzberg	Huhle	Velhagen & Klasing
Lichtenberg	Huhle	Velhagen & Klasing
Mitte	Huhle	Velhagen & Klasing

Regierungsbezirk (Kreishauptmannschaft), Land	An den Schulen für Jungen — Verlag	An den Schulen für Mädchen — Verlag
Neukölln	Huhle	Velhagen & Klasing
Pankow	Huhle	Velhagen & Klasing
Prenzlauer Berg	Huhle	Velhagen & Klasing
Reinickendorf	Huhle	Velhagen & Klasing
Schöneberg	Salle	Weidmann
Spandau	Salle	Weidmann
Steglitz	Salle	Weidmann
Tempelhof	Huhle	Velhagen & Klasing
Tiergarten	Huhle	Velhagen & Klasing
Treptow	Huhle	Velhagen & Klasing
Wedding	Huhle	Velhagen & Klasing
Weißensee	Huhle	Velhagen & Klasing
Wilmersdorf	Salle	Weidmann
Zehlendorf	Salle	Weidmann
Stettin	Salle	Hirt
Köslin	Weidmann	Huhle
Schneidemühl	Weidmann	Huhle
Breslau	Hirt	Hirt
Liegnitz	Hirt	Hirt
Oppeln	Quelle & Meyer	Weidmann
Magdeburg	Hirt	Huhle
Merseburg	Hirt	Weidmann
Erfurt	Huhle	Weidmann
Schleswig	Weidmann	Hirt
Hannover	Quelle & Meyer	Quelle & Meyer
Aurich	Quelle & Meyer	Quelle & Meyer
Stade	Quelle & Meyer	Quelle & Meyer
Hildesheim	Schwann	Schwann
Osnabrück	Schwann	Schwann
Lüneburg	Schwann	Hirt
Münster	Velhagen & Klasing	Velhagen & Klasing
Minden	Velhagen & Klasing	Velhagen & Klasing
Arnsberg	Hirt	Velhagen & Klasing
Kassel	Weidmann	Hirt
Wiesbaden	Schwann	Schwann
Koblenz	Salle	Weidmann
Düsseldorf	Schwann	Hirt
Köln	Schwann	Weidmann
Trier	Hirt	Weidmann
Aachen	Salle	Weidmann
Sigmaringen	Huhle	Huhle
Bayern ohne Pfalz	Salle	Oldenbourg
Pfalz	Braun	Oldenbourg
Sachsen:		
Chemnitz	Huhle	Hirt
Dresden-Bautzen	Huhle	Weidmann
Leipzig	Quelle & Meyer	Weidmann
Zwickau	Huhle	Hirt
Württemberg	Velhagen & Klasing 45 v. H. Huhle 55 v. H.	Braun
Baden:		
Bez. Konstanz	Braun	Braun
Bez. Freiburg	Braun	Braun
Bez. Karlsruhe	Hirt	Hirt
Bez. Mannheim	Hirt	Hirt
Thüringen	Salle	Weidmann
Hessen	Salle	Salle
Hamburg	Huhle	Schwann
Saarland	Quelle & Meyer	Weidmann
Mecklenburg	Weidmann	Huhle
Oldenburg	Weidmann	Weidmann
Braunschweig	Velhagen & Klasing	Weidmann
Anhalt	Velhagen & Klasing	Velhagen & Klasing
Bremen	Quelle & Meyer	Weidmann
Lippe	Velhagen & Klasing	Velhagen & Klasing
Schaumburg-Lippe	Schwann	Velhagen & Klasing

Anmerkung: Der Kürze halber ist mit Oldenbourg der Gemeinschaftsverlag der Firmen C. C. Buchners Verlag in Bamberg, Kornsche Buchhandlung in Nürnberg, J. Lindauersche Universitäts-Buchhandlung (Schopping) in München und R. Oldenbourg in München bezeichnet worden; ebenso ist das im Gemeinschaftsverlag Salle-Diesterweg in Frankfurt a. M. erscheinende Werk mit Salle bezeichnet worden.

26. Beiräte an staatlichen Fach- und Berufsfachschulen.

Die Schulen des beruflichen Ausbildungswesens müssen, um ihre Aufgaben zu erfüllen, eine möglichst enge Verbindung zur Wirtschaft halten.

Ich ordne daher an, daß mit Wirkung vom 1. April 1940 an allen staatlichen Fachschulen und Berufsfachschulen Beiräte nach Maßgabe der beiliegenden Bestimmungen berufen werden.

Soweit an einigen Schulen Kuratorien, Schulvorstände, Verwaltungsräte u. dgl. bestehen, sind sie durch die Bestellung der Beiräte in der Regel gegenstandslos geworden. Ihr weiterer Fortbestand wird sich daher erübrigen.

Ich ersuche, die Oberbürgermeister der Städte, mit denen der Staat wegen der staatlichen Fach- und Berufsfachschulen Verträge geschlossen hat, zu veranlassen, mir einen entsprechenden Nachtragsvertrag in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 20. Dezember 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Herren preußischen Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Ab-

teilung für Berufs- und Fachschulwesen). — Abschrift mit der Bitte um entsprechende Veranlassung an die Unterrichtsverwaltungen der Länder (einschl. Österreich), den Herrn Reichsstatthalter im Sudetengau in Reichenberg und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Kaiserslautern. — E IV a 5643/39.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 56.)

*

Anlage.

Bestimmungen über die Beiräte an staatlichen Fachschulen und Berufsfachschulen.

§ 1.

Zur Mitarbeit an den Angelegenheiten der staatlichen Fach- und Berufsfachschulen werden Beiräte berufen.

Aufgaben und Befugnisse.

§ 2.

(1) Aufgabe der Beiräte ist die ständige Beratung des Schulleiters in den Angelegenheiten der Schule. Eine beschließende Befugnis steht ihnen nicht zu.

(2) Die Beiräte sollen die enge Verbindung der Schule mit den beteiligten Wirtschaftskreisen sicherstellen, die unterrichtliche und erzieherische Arbeit der Schule fördern und die Gewähr dafür bieten, daß die Schule ihrer Aufgabe gerecht wird, junge Menschen heranzubilden, mit denen die beteiligten Wirtschaftskreise die Leistungen erfüllen können, die der nationalsozialistische Staat im Interesse des ganzen Volkes von der Wirtschaft verlangen kann.

§ 3.

(1) Der Schulleiter soll die Beiräte in allen wichtigen Fragen hören, ihnen Gelegenheit zu gutachtlicher Äußerung geben und ihre Vorschläge entgegennehmen. Insbesondere soll er sie bei der Aufstellung der Vorschlagsliste für Schulgeldbefreiung und Gewährung von Staatsbeihilfen hören.

Er hat die Beiräte anzuhören bei

1. Fragen der Schulorganisation,
2. Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Praxis,
3. Ausgestaltung des Lehrplanes,
4. Aufstellung des Kassenvoranschlages,
5. Schulbauangelegenheiten,
6. Schulausstellungen.

§ 4.

(1) Um die beratende Tätigkeit ausüben zu können, sind die Beiräte verpflichtet, sich über die Organisation und den Betrieb der Schule zu unterrichten. Sie dürfen nach Vereinbarung der Zeit mit dem Schulleiter dem Unterricht als Zuhörer beiwohnen. Eine Behinderung des Unterrichts ist dabei zu vermeiden. Ein Eingreifen in den Unterricht ist den Beiräten nicht gestattet.

(2) An den Abschlußprüfungen können die Beiräte teilnehmen. Die Prüfungstermine sind ihnen rechtzeitig mitzuteilen. Ein Eingreifen in die Prüfung ist ihnen nicht gestattet.

Die Berufung.

§ 5.

(1) Als Beiräte werden von der Schulaufsichtsbehörde berufen:

1. der Bürgermeister des Schulortes oder ein von ihm benannter Beigeordneter,
2. zwei bis vier auf Vorschlag des Leiters der Wirtschaftskammer zu bestimmende Berufsangehörige derjenigen Wirtschaftsgruppen, deren Aufgaben die Schule dient,
3. je ein Sachbearbeiter für Berufsausbildung der zuständigen Industrie- und Handelskammer sowie Handwerkskammer,
4. für die Fachschulen ein Vertreter der zuständigen Wirtschaftskammer,
5. ein im Benehmen mit dem Kreisleiter der NSDAP. zu bestimmender Beirat,
6. ein auf Vorschlag des Leiters der Gauarbeitskammer zu bestellender Beirat,
7. ein Lehrer der Schule,
8. der Führer der Studentenschaft, soweit eine solche an der Schule besteht.

(2) Bei hauswirtschaftlichen Schulen treten an die Stelle der in Ziffer 2 genannten Berufsangehörigen zwei im Benehmen mit dem Kreisleiter der NSDAP. zu bestimmende, auf dem Gebiete der Hauswirtschaft erfahrene Hausfrauen.

(3) Die Zahl der in Ziffer 2 des ersten Absatzes genannten Beiräte setzt die Schulaufsichtsbehörde fest.

§ 6.

(1) Die Beiräte werden für sechs Jahre berufen. Ersatzmänner für vorzeitig ausscheidende Beiräte werden nur für den Rest der Amtszeit der zur Zeit im Amte befindlichen Beiräte berufen. Soweit die Berufung mit der Ausübung eines Amtes verbunden ist, besteht sie für die Dauer des Amtes. Entfällt bei einem Beirat die Voraussetzung zu seiner Berufung (Ausscheiden aus der Berufsausübung, dem Lehramt usw.), so endet sein Amt als Beirat.

(2) Das Amt der Schulbeiräte ist ein Ehrenamt.

Die Beiräte sind, soweit sie nicht als Staats- oder Gemeindebeamte ihren Diensteid abgelegt haben, alsbald nach ihrer Berufung durch den Anstaltsleiter zu vereidigen. Die Vorschriften der §§ 23—26 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) finden sinngemäß Anwendung.

(3) Die Beiräte erhalten eine Berufungsurkunde mit folgendem Wortlaut:

„Der ... wird hiermit (unter Berufung in das Beamtenverhältnis) mit Wirkung vom ... bis ... zum Schulbeirat in ... (Staatliche Fachschule X) berufen."

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit den bei der Berufung beteiligten Stellen Beiräten, die ihre Pflichten verletzten oder hinsichtlich ihrer nationalsozialistischen Zuverlässigkeit zu Bedenken Anlaß geben, das Amt entziehen. Kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Beratungsordnung.

§ 7.

(1) Die Beratungen des Schulleiters mit den Beiräten sind nicht öffentlich.

(2) Der Schulleiter lädt die Beiräte mit angemessener Frist zu den Beratungen und teilt die Beratungsgegenstände mit. Anträge für die Tagesordnung haben die Beiräte rechtzeitig dem Schulleiter mitzuteilen. Der Schulleiter eröffnet, leitet und schließt die Beratungen und sorgt dafür, daß nur solche Angelegenheiten erörtert werden, die zum Aufgabenbereiche der Schule gehören. Er handhabt die Ordnung in den Beratungen und übt das Hausrecht aus. Auf sein Verlangen haben sich die einzelnen Beiräte zu bestimmten Beratungsgegenständen zu äußern. Sie sind zur Äußerung verpflichtet, wenn ihre Meinung von der des Schulleiters abweicht. Eine Abstimmung findet nicht statt.

(3) Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen ist eine Niederschrift zu fertigen. In die Niederschrift sind abweichende

Äußerungen der Beiräte aufzunehmen. Auch sonst ist der Beirat berechtigt, seine Auffassung zur Niederschrift zu geben. Die Niederschrift wird vom Anstaltsleiter unterzeichnet und den Beiräten zugeleitet.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann an den Beratungen der Beiräte teilnehmen. Sie ist in jedem Falle mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Ihre Vertreter können in den Beratungen jederzeit das Wort nehmen; sie unterstehen nicht der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

27. Bau- und Ingenieurschulen.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß zu den Notabschlußprüfungen an Bau- und Ingenieurschulen (vgl. meinen nicht veröffentlichten Runderlaß vom 28. September 1939 — E IV a 5113 RV —) nur solche Studierende zugelassen werden dürfen, die für die Reichsverteidigung zur Wehrmacht einberufen oder durch behördliche Anordnung zur Dienstleistung in einem Wehrwirtschaftsbetriebe verpflichtet werden.

Alle anderen Studierenden sind nach den ordentlichen Prüfungsbestimmungen zu prüfen; Prüfungserleichterungen dürfen nicht gewährt werden; Vorverlegungen der Prüfungstermine sind nicht statthaft. Diesbezügliche Einzelgesuche sind von Ihnen abzulehnen.

Dieser Runderlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 28. Dezember 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Heering.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren preußischen Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin. — E IV a 6712.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 58.)

28. Staatsbauschulen.

Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß die Zeugnismuster für die Staatsbauschulen (vgl. Nr. 33, 2—7 der Geschäftsanweisung für die Staatsbauschulen vom 10. Januar 1939 — E IV b 4674/38 —) in ihrem Wortlaut nur auf die Staatsbauschulen abgestellt sind; sie tragen am Kopf die Bezeichnung „Staatsbauschule“ und am Schluß die Worte „Der staatliche Prüfungsausschuß“. Bei nichtstaatlichen Bauschulen müssen diese Bezeichnungen geändert werden. Der Kopf hat z. B. zu lauten „Bauschule der Reichshauptstadt Berlin“ o. ä., und vor dem Wort „Prüfungsausschuß“ ist das Wort „staatliche“ fortzulassen. Bei den Unterschriften ist die Bezeichnung „Der Vorsitzer“ gegebenenfalls abzuändern in „Der staatliche Vorsitzer“.

Ich ersuche, die nichtstaatlichen Bauschulen entsprechend anzuweisen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 28. Dezember 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Heering.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen, einschl. Ostmark und Sudetengau), die Herren preußischen Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung IV) in Berlin C 2. — E IV b 6976.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 58.)

29. Durchführung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen.

Im Anschluß an den Erlaß E I d 4035 E VII, W J (a) vom 27. November 1939 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 578) ordne ich an:

1. Für die Studierenden, die ihre Ausbildung nach der alten Ordnung begonnen haben, bleiben die Erlasse E VII a 660 R V vom 11. September 1939 und E VII a 699 R V vom 25. September 1939 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 485 und 506) bis auf weiteres maßgebend.
2. Studierende, deren Studium der neuen Ordnung nach den Richtlinien für die Ausbildung für das Lehramt an Höheren Schulen vom 16. Juli 1937 — E III c 1275 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 363) unterliegt, müssen bei der Meldung ein ordnungsmäßiges Fachstudium von 6 (sechs) Halbjahren nachweisen, wobei Trimester gleich Semestern gelten. Eine Verkürzung dieser ohnehin knapp bemessenen Ausbildung ist nicht tragbar. Dies gilt sowohl für diejenigen, die die Hochschule für Lehrerbildung besucht haben, wie für diejenigen, die vom 1. Januar 1940 ab unmittelbar zur Universität gehen.

   Auch für diese Studierenden fällt während der Dauer des Krieges die schriftliche Hausarbeit fort. Im übrigen ist die demnächst erscheinende Prüfungsordnung maßgebend.
3. Rückwirkende Kraft hat der Erlaß E I d 4035 E VII a, W J (a) nicht.

   Studierende der Länder, für welche der Besuch der Hochschule für Lehrerbildung vorgeschrieben war, die in der Zeit vom 1. April 1936 bis 1. Januar 1940 ihr Studium ohne Besuch der Hochschule für Lehrerbildung begonnen haben, weil sie nicht die Absicht hatten, in das Lehramt an Höheren Schulen einzutreten, haben daher auch jetzt grundsätzlich keinen Anspruch auf Zulassung zur Wissenschaftlichen Prüfung.

   Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen zugelassen werden. Anträge dieser Art sind ausnahmslos dem Präsidenten des Reichsprüfungsamtes für das Lehramt an Höheren Schulen zur Entscheidung vorzulegen.

   Ein Zeitgewinn gegenüber den Studierenden, die den vorgeschriebenen Weg über die Hochschule für Lehrerbildung eingeschlagen haben, kann ihnen nicht zugestanden werden. Sie haben daher ein Studium von acht Halbjahren bei der Meldung nachzuweisen.

   Für sie gilt bis auf weiteres die bisher in den Ländern maßgebende Prüfungsordnung, in Preußen die Ordnung vom 28. Juli 1917.

Berlin, den 30. Dezember 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder einschließlich Ostmark und Sudetenland (außer Preußen), den Herrn Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen in Danzig, den Herrn Reichsstatthalter in Posen in Posen, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Kaiserslautern, Hotel Schwan, den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren), die Herren Oberpräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Prüfungsämter in Preußen, die Herren Rektoren der deutschen Universitäten und Technischen Hochschulen (einschl. Ostmark und Danzig), die Reichsstelle für Schulwesen in Berlin-Schöneberg, das Reichsstudentenwerk (Abteilung Beratungsdienst) in Berlin-Charlottenburg 2. — E VII a 968 E III.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 58.)

b) Für Preußen

30. Prüfungen in Preußen im Jahre 1940.

a) Kindergärtnerinnen, Jugendleiterinnen und Hortnerinnen.

Ort	Tag des Beginnes der Prüfung für Kindergärtnerinnen	Jugendleiterinnen	Hortnerinnen
Provinz Brandenburg.			
Berlin:			
Pestalozzi-Fröbel-Haus I	27. Febr.	14. März	27. Febr.
	5. Sept.	12. Sept.	5. Sept.
Bethanien	1. März	5. März	1. März
Frankfurt a./O.:			
Lutherstift	5. Sept.	—	5. Sept.
Babelsberg:			
Oberlinhaus	14. Febr.	—	14. Febr.
Provinz Pommern.			
Stettin:			
Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar, angegliedert an NS.-Frauenschule für Volkspflegerinnen	19. März	24. Sept.	19. März
Stolp:			
Lessingschule	12. März	—	12. März
Provinz Schlesien.			
Breslau:			
Städtisches Kindergärtnerinnen-, Hortnerinnen- und Jugendleiterinnenseminar	20. Febr.	—	20. Febr.
	3. Sept.	12. Sept.	3. Sept.
Privates Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar der Diakonissenanst. Bethanien	15. Febr.	—	15. Febr.
Katholisches Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar d. Armen Schulschwestern	8. Febr.	—	8. Febr.
Görlitz:			
Städtisches Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar	20. Febr.	—	20. Febr.
Hindenburg OS.:			
Staatliche Reitzensteinschule	5. März	—	5. März
Mechtal OS.:			
Privates evang. Kindergärtnerinnen- u. Hortnerinnenseminar des Diakonissenhauses Friedenshort	—	—	—
Provinz Sachsen.			
Erfurt:			
Kindergärtnerinnenseminar	Mitte März	—	Mitte März
Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar	Mitte März	—	Mitte März
Halberstadt:			
Cecilienstift	Mitte März	—	Mitte März
Halle a./S.:			
Evang. Diakonissenhaus	Mitte März	—	Mitte März
Heiligenstadt:			
Private Frauenschule der Schwestern der christlichen Schulen von der Barmherzigkeit	Mitte März	—	Mitte März
Magdeburg:			
Viktoriaschule	Mitte März	—	Mitte März
Quedlinburg:			
Frauenschule	Mitte März	—	Mitte März
Thale a. H.:			
NS.-Frauenschule	Mitte März	—	Mitte März
Provinz Hannover.			
Hannover:			
Wilhelm-Raabe-Schule	26. Febr.	—	26. Febr.
Hildesheim:			
Staatliche Goetheschule	5. März	—	5. März
Osnabrück:			
Sozialpädagogisches Seminar des Lutherhauses	12. März	—	12. März
Sozialpädagogisches Seminar der Franziskanerinnen	14. März	—	14. März
Provinz Hessen-Nassau.			
Kassel:			
Fröbelseminar	15. März	16. März	15. März
Frankfurt a. M.:			
Herderschule	15. Dezbr.	5. März	15. Dezbr.
Diakonissenhaus	6. März	—	6. März
Limburg a./L.:			
Marienschule i. A.	8. März	—	8. März
Marburg-Wehrda:			
Evang. Gemeinschafts-Diakonieverband	18. Dezbr.	—	18. Dezbr.
Steinatal:			
Reichsseminar der NS.-Volkswohlfahrt	12. März	—	12. März
Rheinprovinz.			
Aachen	22. Febr.	22. Febr.	22. Febr.
Bonn	1. März	—	1. März
Duisburg	29. Febr.	—	29. Febr.
Düsseldorf	29. Febr.	—	29. Febr.
Düsseldorf-Kaiserswerth	27. Febr.	—	27. Febr.
Essen	21. Febr.	—	21. Febr.
Köln	5. März	—	5. März
Bad Kreuznach	6. März	—	6. März
Mülhausen (Bez. Düsseldorf)	1. März	—	1. März
Mülheim (Ruhr)	26. Febr.	—	26. Febr.

Ort	Tag des Beginnes der Prüfung für Kindergärtnerinnen	Jugendleiterinnen	Hortnerinnen
München-Gladbach	1. März	—	1. März
Oberhausen	26. Febr.	—	26. Febr.
Trier	14. März	—	14. März
Vallendar	5. März	—	5. März
Wuppertal-Elberfeld	20. Febr.	—	20. Febr.

b) Organisten und Chorleiter.

Ort	Tag des Beginnes der Prüfung
Provinz Schlesien.	
Breslau	26. März

c) Handfertigkeitslehrer, Handfertigkeitslehrerinnen, Werklehrer.

Ort	Mündliche Prüfung
Provinz Brandenburg.	
Berlin:	
Staatl. Hochschule für Kunsterziehung	18. Juni
Werklehrerseminar am Pestalozzi - Fröbel-Haus I	11. März
Provinz Sachsen.	
Halle a./S.	Mitte März
Provinz Hannover.	
Hildesheim	23. Februar

d) Lehrer und Lehrerinnen an Gehörlosenschulen.

Ort	Tag des Beginnes der Prüfung
Provinz Brandenburg.	
Berlin-Neukölln	Keine Prüfung

e) Prüfung der Lehrer für Kurzschrift.

Ort	Tag des Beginnes der Prüfung
Provinz Pommern.	
Stettin	21. Mai und 12. November
Provinz Schlesien.	
Breslau	6. Mai und 9. Dezember

f) Prüfung für die Aufnahme in die Seminare für Kindergärtnerinnen und ähnliche Anstalten.

Ort	Tag des Beginnes der Prüfung
Provinz Brandenburg.	
Berlin	21. Februar und 26. September
Provinz Pommern.	
Stettin	14. März und 20. September
Provinz Schlesien.	
Breslau	11. März und 16. September
Provinz Sachsen.	
Quedlinburg	Ende April
Halberstadt	Ende April
Provinz Westfalen.	
Münster	27. März und 25. September
Provinz Hessen-Nassau.	
Kassel (Fröbelseminar)	6. Februar
Frankfurt a. M. (Herderschule)	4. März
Rheinprovinz.	
Düsseldorf	6. März und 20. September
Koblenz	1. März und 11. September
Köln	15. März und 27. September
Trier	15. März

g) Reifeprüfung für Nichtschüler (Nichtschülerinnen).

Ort	Tag des Beginnes der Prüfung
Provinz Sachsen.	
Magdeburg	Ende Februar.
Rheinprovinz.	
Köln	28. März und 25. September

h) Ergänzungsprüfung im Griechischen und Lateinischen.

Ort	Tag des Beginnes der Prüfung
Provinz Sachsen.	
Halle a./S.	Ende März
Rheinprovinz.	
Bonn	28. Februar, 26. Juni, 25. September, 17. Dezember
Hechingen	15. Februar, 15. Juni, 15. Oktober

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 59.)

31. Wohnungsgeldzuschuß für die im öffentlichen Schuldienst wiederverwendeten Volksschullehrer und Mittelschullehrer im Ruhestande.

Um Zweifel zu beseitigen, weise ich darauf hin, daß auch für die im öffentlichen Schuldienst wiederverwendeten Volksschullehrer und Mittelschullehrer im Ruhestande (§ 7 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 1. September 1939 — RGBl. I S. 1603 — oder §§ 127 und 140 des Deutschen Beamtenrechts) der dienstliche Wohnsitz, d. i. der Ort der Verwendung, für die Bemessung des Wohnungsgeldzuschusses maßgebend ist.

Wenn indessen bei Ruhestandsbeamten und Ruhestandslehrern, die außerhalb ihres Wohnortes verwendet werden, der bisherige Hausstand mit Genehmigung der neuen Beschäftigungsbehörde am tatsächlichen Wohnort bestehen bleibt, gilt dieser als dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 13 des Reichsbesoldungsgesetzes.

Berlin, den 23. Dezember 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Frank.

An die Herren preußischen Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt (Abteilung für Volks- und Mittelschulen) und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Kaiserslautern. — E II e 2926 E II d, Z II a.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 61.)

32. Geschwisterermäßigung beim Schulgeld an öffentlichen Höheren Schulen in Preußen.

Nach Nr. 7 c der Ausführungsanweisung zum Schulgeldgesetz in der Fassung vom 24. Mai 1939 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 356) sind für die Frage, ob eine Schul- oder Berufsausbildung vorliegt und welche Einkünfte als „eigenes Einkommen" gelten, die Vorschriften in Nr. 68 und 69 der Reichsbesoldungsvorschriften und die dazu ergangenen ergänzenden Erlasse entscheidend. Nachdem durch Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 22. September 1939 — A 4490 – 10429 IV — (RBesBl. S. 255 und PrBesBl. S. 299) unter B I besondere Vorschriften über die Bewilligung des Kinderzuschlags bei Ableistung des weiblichen Pflichtjahres ergangen sind, bestimme ich im Benehmen mit dem Herrn Preußischen Finanzminister und dem Herrn Reichsminister des Innern, daß diese Vorschriften bei der Bewilligung von Geschwisterermäßigungen künftig sinngemäß anzuwenden sind.

Von einer rückwirkenden Anwendung der Vorschriften wird abgesehen. Soweit sie jedoch der Bewilligung von Geschwisterermäßigungen bereits zugrunde gelegt sind, behält es dabei sein Bewenden.

Berlin, den 22. Dezember 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III c 2665.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 61.)

33. Ernennung der Leiter und Lehrer nichtstaatlicher öffentlicher Höherer Schulen in Preußen.

Die Vorschriften des Runderlasses des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern und des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 16. Dezember 1937 — V a I 1217 II/37 — über die Ernennung der Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) und die Beendigung ihres Beamtenverhältnisses (RMBliV. 1937 S. 1961) sind mit Rücksicht auf die besondere Rechtsstellung der Leiter und Lehrer der von den Gemeinden unterhaltenen öffentlichen Höheren Schulen nicht in vollem Umfange unmittelbar anwendbar (siehe Fußnote daselbst).

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern ersuche ich jedoch, künftig die Vorschriften dieses Erlasses auch bei der Ernennung der Leiter und Lehrer städtischer Höherer Schulen und der Beendigung ihres Beamtenverhältnisses zu beachten, sofern sich nicht aus den nachstehenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

1. Für die Ernennung von Oberschullehrern (-lehrerinnen) und Studienräten (-rätinnen) ist das anliegende Muster 1 zu verwenden. Die Beförderung von Studienräten (-rätinnen) zu Oberstudienräten (-rätinnen) oder Oberstudiendirektoren (-direktorinnen) erfolgt nach dem anliegenden Muster 2.

2. Die Ernennung von Oberschullehrern (-lehrerinnen) und Studienräten (-rätinnen) bedarf der Bestätigung durch den Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), in Berlin des Stadtpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). Vor der Bestätigung hat er die politische Beurteilung durch den zuständigen Hoheitsträger der NSDAP. sowie die sonstigen Unterlagen (Formblätter usw.) einzuholen.

Für die Berufung von Lehrerinnen vor Vollendung des 35. Lebensjahres gelten die Bestimmungen des Erlasses vom 14. April 1938 — E III d 130 E III a, Z II a — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 211).

Die Bestimmungen über Einholung meiner Genehmigung zur Anstellung von Studienassessoren usw. aus den jüngeren Jahrgängen bleiben unberührt.

3. Die Bestätigung der Beförderung zu Oberstudienräten (-rätinnen) oder Oberstudiendirektoren (-direktorinnen) bleibt mir vorbehalten. Den Anträgen auf Bestätigung ist neben den sonstigen Unterlagen (Personalakten, Formblätter usw.) die politische Beurteilung durch den Stellvertreter des Führers beizufügen (vgl. den Erlaß vom 15. Oktober 1938 — E III d 1897/38 —).

Der Beförderung zu Oberstudienräten (-rätinnen) usw. soll regelmäßig eine kommissarische Verwaltung der betreffenden Stelle von etwa sechs Monaten vorausgehen, zu der gleichfalls meine Zustimmung einzuholen ist.

4. Der Wechsel von einer staatlichen Höheren Schule zu einer nichtstaatlichen Höheren Schule und umgekehrt geschieht, sofern damit nicht eine Beförderung verbunden ist, in der Form der Versetzung. Für die Versetzung ist für Studienräte, Oberschullehrer usw. der Oberpräsident (Abteilung für höheres Schulwesen), in Berlin der Stadtpräsident (Abteilung für höheres Schulwesen) zuständig. Für Direktoren und Oberstudienräte behalte ich mir die Entscheidung vor. Einer förmlichen Entlassung aus dem bisherigen Dienstverhältnisse bedarf es in keinem Falle, auch nicht im Falle der Beförderung.

5. Die Entlassung, Versetzung in den Ruhestand und die Erteilung der Urkunden anläßlich des Übertritts in den Ruhestand erfolgt durch den Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), in Berlin durch den Stadtpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). Für die Entscheidung, ob dem Ausscheidenden der Dank des Führers auszusprechen ist oder nicht, sind die entsprechenden Bestimmungen für Lehrer an staatlichen Höheren Schulen in dem Erlaß vom 29. November 1938 — E III d 2400 Z II a — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 551) maßgebend. Die Vorschriften der Verwaltungsordnung für städtische Höhere Schulen bleiben unberührt.

6. Anträge auf Versetzung in den Ruhestand gemäß § 71 DBG. sind mir vorzulegen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die von anderen nichtstaatlichen Unterhaltsträgern unterhaltenen öffentlichen Höheren Schulen.

Für die staatlichen Höheren Schulen verweise ich auf die Anordnung vom 2. Dezember 1939 — RGBl. I S. 2387/88 — (Erlaß vom 14. Dezember 1939 — Z II a 15262/39 —).

Berlin, den 2. Januar 1940.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Ehrlicher.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III d 3060/39 Z II a.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 61.)

*

Muster 1.

**Der Bürgermeister — Oberbürgermeister —
der Stadt — Gemeinde — .....**

Ernennungsurkunde.

Ich ernenne unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
den .....
zum Studienrat — Oberschullehrer —.

Ich vollziehe diese Urkunde in der Erwartung, daß der Ernannte getreu seinem Diensteide seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllt und das Vertrauen rechtfertigt, das ihm durch die Ernennung bewiesen wird. Zugleich darf er des besonderen Schutzes des Führers sicher sein.

Ort: ..... Datum: .....

.....
(Unterschrift)

.....
(Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

*

Muster 2.

**Der Bürgermeister — Oberbürgermeister —
der Stadt — Gemeinde — .....**

Ernennungsurkunde.

Ich ernenne
den Studienrat .....
zum Oberstudienrat — Oberstudiendirektor —.

Ich vollziehe diese Urkunde in der Erwartung, daß der Ernannte getreu seinem Diensteide seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllt und das Vertrauen rechtfertigt, das ihm durch die Ernennung bewiesen wird. Zugleich darf er des besonderen Schutzes des Führers sicher sein.

Ort: ..... Datum: .....

.....
(Unterschrift)

.....
(Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

34. Anerkennung der Haushaltungsschule in Heydekrug als einklassige Landfrauenschule.

Die einklassige Landfrauenschule in Heydekrug (Memelland) ist staatlich anerkannt.

Berlin, den 20. Dezember 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Döring.

Bekanntmachung. — E V 6721/27 II.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 62.)

Hinweis: Die in Heft 1/1940 S. 10 angekündigte Beilage der „Bestimmungen über Erziehung und Unterricht in der Mittelschule" kann aus technischen Gründen zur Zeit nicht erfolgen. Weitere Mitteilung folgt.

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen

Seite

Für das Reich

Deutschlehrbücher für Höhere Schulen. Vom 15. Dezember 1939 53
Richtlinien für die Beurlaubung von Behördenangehörigen aus besonderen Anlässen. Vom 18. Dezember 1939 ... 33
Beiräte an staatlichen Fach- und Berufsfachschulen. Vom 20. Dezember 1939 56
Wiederbeschäftigung von Ruhestandsbeamten. Vom 21. Dezember 1939 36
Treudienstehrenzeichen. Vom 21. Dezember 1939 37
Papiereinsparung. Vom 21. Dezember 1939 37
Private Fortbildungskurse (Ferienkurse) für Lehrer Höherer Schulen. Vom 23. Dezember 1939 49
Bau- und Ingenieurschulen. Vom 28. Dezember 1939 .. 58
Staatsbauschulen. Vom 28. Dezember 1939 58
Durchführung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen. Vom 30. Dezember 1939 .. 58
Neufassung der Forstlichen Studienordnung vom 25. Oktober 1937 und der Prüfungsordnung für das Studium der Forstwissenschaft vom 17. März 1938 und Einführung im gesamten Reichsgebiet. Vom 31. Dezember 1939 .. 37
Verkürzung des Studiums für das Lehramt an Volksschulen und für das Lehramt einer Hauswirtschafts- und Turnlehrerin an Volksschulen, mittleren Schulen und Berufsschulen auf dem Lande. Vom 3. Januar 1940 50
Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften. Vom 10. Januar 1940 50

Für Preußen

Anerkennung der Haushaltungsschule in Heydekrug als einklassige Landfrauenschule. Vom 20. Dezember 1939 62
Geschwisterermäßigung beim Schulgeld an öffentlichen Höheren Schulen in Preußen. Vom 22. Dezember 1939 61
Wohnungsgeldzuschuß für die im öffentlichen Schuldienst wiederverwendeten Volksschullehrer und Mittelschullehrer im Ruhestande. Vom 23. Dezember 1939 61
Ernennung der Leiter und Lehrer nichtstaatlicher öffentlicher Höherer Schulen in Preußen. Vom 2. Januar 1940 .. 61
Prüfungen in Preußen im Jahre 1940 59